Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 16

der Stadt Euskirchen,
Ortsteil Kuchenheim

(Westumgehung Kuchenheim)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Begründung

1. Der Geltungsbereich 1
1.1. Abgrenzung des Geltungsbereiches 1
1.2. Lage und bisherige Nutzung 1
2. Das Verfahren 1
3. Planerfordernis und Zielsetzung der Planung 1
4. Übergeordnete Planungen 2
4.1. Ziele der Raumordnung 2
4.2. Flächennutzungsplan 2
4.3. Landschaftsplan 2
4.4. Bestehendes Planungsrecht 3
5. Städtebauliches Konzept 3
5.1. Varianten 3
5.2. Das Bebauungskonzept 4
5.3. Entwässerung 5
6. Begründung der Festsetzungen und sonstiger Planinhalte 5
6.1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB) 5
6.2. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB) 6
6.3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) 6
6.4. Umweltauswirkungen 8
6.5. Städtebauliche Auswirkungen 9
7. Bodenordnung 11
8. Rechtsgrundlagen 11

Teil B: Umweltbericht

1. Der Geltungsbereich

1.1. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha. Der Bereich liegt zwischen der Kuchenheimer Straße (B 56) sowie der Kreisstraße 24.

1.2. Lage und bisherige Nutzung

Die neue Straße soll eine Umgehungsstraße für Kuchenheim zwischen der Bundesstraße 56 (Kuchenheimer Straße) und der Kreisstraße 24 darstellen. Erst durch die Umgehung können auch weitere Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Kuchenheim durchgeführt werden. Die Fläche wird derzeit teilweise als landwirtschaftliche Fläche, als Wirtschaftsweg/ Straße sowie als Friedhof genutzt.

2. Das Verfahren

Der Bebauungsplan wird im normalen Verfahren mit frühzeitiger Beteiligung sowie einer Auslegung aufgestellt. Zusätzlich ist ein Scopingtermin vor der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt worden. Der Scopingtermin wurde am 17.11.2011 durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bebauungsplan eingearbeitet.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Kreisstadt Euskirchen hat am 07.07.2010 den Aufstellungsbeschluss sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Bürgerversammlung am 16.11.2010 durchgeführt.

Am 13.12.2011 hat der Ausschuss für Umwelt und Planung der Kreisstadt Euskirchen den Beschluss zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 17.09.2012 beteiligt.

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Kreisstadt Euskirchen hat am **26.02.2013** den Auslegungsbeschluss beschlossen. Die öffentliche Auslegung gem. 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom **14.03.2013 bis 22.04.2013**. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom **14.03.2013**.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 16 wurde am **28.5.2013** vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

3. Planerfordernis und Zielsetzung der Planung

Seit vielen Jahren strebt die Stadt die Entlastung des Ortsteils Kuchenheim vom Durchgangsverkehr an. Der geplante Neubau der B 56n in der gewählten Trassenführung bietet

für den Ortsteil Kuchenheim allerdings keine ausreichende Entlastung. In dem Bericht zur Linienbestimmung der B 56n wird dies gewürdigt, in dem eine für Kuchenheim gesonderte Entlastungsmöglichkeit gesucht werden muss. Die Voraussetzung für die dringend notwendige Verkehrsberuhigung des Ortsteiles Kuchenheim ist die sog. „Westumgehung" für Kuchenheim.

In der Rahmenplanung (MWM 2011) für Kuchenheim wird der Ausbau der Verbindung B 56 – K 24 für den überörtlichen Verkehr und den Zielverkehr Kuchenheim Süd auch bereits als Grundlage für mögliche Umgestaltungsmaßnahmen im Verkehrsnetz betrachtet. Es bestand in den bisherigen Diskussionen große Einigkeit darüber, dass die Westumgehung unabdingbare und zwingende Voraussetzung für jegliche Art von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in Kuchenheim ist.

Für den Bau dieser neuen Straße ist Planungsrecht notwendig, das durch einen Bebauungsplan geschaffen werden soll. Eine verbindliche Zeitschiene gibt es für den Bau der „Westumgehung" zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht. Es sollen aber frühzeitig die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umgebung geschaffen werden, die auch die Grundlage für eine mögliche Bezuschussung sind. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes bekräftigt die Stadt gleichzeitig die Notwendigkeit dieser Straße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Kuchenheim Nr. 16 umfasst die geplante Trassenführung der „Westumgehung" ebenso ist ein Teilbereich der Kuchenheimer Straße mit angrenzenden Grundstücken aufgenommen.

4. Übergeordnete Planungen

4.1. Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen stellt den Planbereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dar.

4.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt stellt die Fläche bereits als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße" dar. Der Bebauungsplan wird deshalb aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4.3. Landschaftsplan

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Landschaftsplan Euskirchen. Der Geltungsbereich umfasst jedoch keine Besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft.

4.4. Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet liegt zum größten Teil im unbeplanten Außenbereich. Die Fläche wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche und als Wirtschaftsweg/ Kuchenheimer Straße genutzt. Der Wirtschaftsweg ist einer der wichtigsten Wegeverbindung zur Zuckerfabrik an der Kuchenheimer Straße. Die Anschlüsse der Straße liegen auf der derzeit vorhandenen Straße B 56 und K 24.

5. Städtebauliches Konzept

5.1. Varianten

Für den Bebauungsplan sind drei Varianten in einem Scopingtermin untersucht worden.

Die Variante 1 zeigt eine strikte Bündelung mit der Bahntrasse. Durch diese Variante wird kein Freiraum zerschnitten. Zusätzlich kann der vorhandene Wirtschaftsweg bestehen bleiben und muss nicht neu erstellt werden. Dies würde jedoch dazu führen, dass die Siedlungsflächen an der B 56 durchschnitten und Umweltbelastungen unmittelbar an Wohnlagen entstehen würden. Der Versiegelungsgrad wird mit 14.958 m² (831 m Länge) berechnet, hier ist ein Regelquerschnitt von 18 m ausgewählt worden. Außerdem führt Variante 1 zu erheblichen Knotenpunktproblemen mit der Bahntrasse/ Bahnübergang. Diese Knotenpunktschwierigkeiten führen zu Rückstau im Bahnbereich. Diese Schwierigkeiten können verkehrstechnisch nicht gelöst werden, deshalb ist die Variante nicht umsetzbar und wird nicht weiter verfolgt.

Variante 2 war so konzipiert, dass die Siedlungsflächen umgangen werden und der Anschluss an die B 56 weiter östlich erfolgt. Die Trassenführung orientiert sich an der Hochspannungstrasse. Der wesentliche Nachteil besteht u.a. in der vermeidbaren Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen und der Lage des Knotens an der B 56 unmittelbar an den Siedlungsflächen. Der Versiegelungsgrad wird bei Variante 2 mit 13.140 m² (730 m Länge) berechnet, hierbei ist ebenfalls ein Regelquerschnitt von 18 m gewählt worden. Wegen der Zerschneidung und der Lärmproblematik wird diese Varianten nicht weiter verfolgt.

Variante 3 stellt sich demgegenüber deutlich günstiger dar, da der Verlauf den heute vorhandenen Wirtschaftsweg nutzt. Dadurch erfolgt im Wesentlichen keine erneute Zerschneidung des Freiraums. Insbesondere bei dem Knoten an der B 56 wird ausreichend Abstand zu den Siedlungsflächen eingehalten. Der Versiegelungsgrad wird mit einer Länge von 13.640 m² (620 m Länge) berechnet. In diesem Fall wurde ein Regelquerschnitt mit 22 m gewählt, da bei Variante 3 ein zusätzlicher Wirtschafts- und Radweg erstellt werden muss.

	Variante 1	**Variante 2**	**Variante 3**

Zerschneidung	Geringe Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche/ Landschaftsbereich +	Starke Zerschneidung der landwirtschaftlichen Fläche, sowie des Landschaftsbereiches -	Ausnutzung der vorhandenen Zerschneidung durch den Wirtschaftsweg. +-
Bündelung	Gute Bündelung der Trassen +	Bündelung mit Hochspannungsleitung +-	Überlagerung des vorhandnen Wirtschaftsweges. +-
Länge – Versiegelungsgrad	831 m – 14.958 m² (mit Regelquerschnitt 18 m berechnet) -	730 m - 13.140 m² (mit Regelquerschnitt 18 m berechnet) +-	620 m - 13640 m² (mit Regelquerschnitt 22 m berechnet) +
Knotenpunkt	Erhebliche Schwierigkeiten, da direkte Nähe zur Bahntrasse/ -übergang, Schwierigkeiten können nicht verkehrstechnisch gelöst werden. --	Schwierigkeiten mit Bahntrasse/ Übergang → erhebliche Verschwenkung notwendig, führt zu Verlängerung der Trasse -	Geringe Schwierigkeiten mit der Bahntrasse/ Übergang, auftretende Schwierigkeiten können mit Lichtsignalanlage geregelt werden (s. Lärmgutachten IGS 2012) +
Lärm	Siedlungsfläche an der Kuchenheimer Straße (RWE-Siedlung/ Zuckerfabrik) wird zusätzlich verlärmt. Keine spürbare Verbesserung (0-2,5 dbA) für die Anwohner Kuchenheimer Straße. Zusätzliche verkehrsmindernde Maßnahmen sind notwendig +-	Siedlungsfläche an der Kuchenheimer Straße (RWE-Siedlung/ Zuckerfabrik) wird zusätzlich verlärmt. Keine spürbare Verbesserung (0-2,5 dbA) für die Anwohner Kuchenheimer Straße. Zusätzliche verkehrsmindernde Maßnahmen sind notwendig +-	Keine spürbare Verbesserung (0-2,5 dbA) für die Anwohner Kuchenheimer Straße. Zusätzliche verkehrsmindernde Maßnahmen sind notwendig +-

Aus der Darstellung ergibt sich, dass die Variante 3 weiter verfolgt wird.

5.2. Das Bebauungskonzept

Die Umgebungsstraße soll einen üblichen Regelquerschnitt bekommen. Der Bebaungsplan weist derzeit eine Breite von 22 m auf, die Breite des Grabens sowie der Böschung betragen 2,00; m das Bankett weist eine Breite von 1,50 m auf. Die Fahrbahnbreite beträgt insgesamt 7,50 m, die Muldenbreite 3,00 m und der Rad- und Wirtschaftsweg ist ein einer Breite von 3,00 m geplant. Der einseitig angelegte straßenbegleitende Radweg und Wirtschaftsweg dient auch der Erschließung landwirtschaftlicher Parzellen. Zu-

sätzlich soll ein Bankett von 1,00 m und eine Böschung von 2,00 m angelegt werden. Der Anschluss an die K 24 ist als Kreisverkehr geplant, der Anschluss an die B 56 mit einer T-Einmündung.

Um das Vorhaben auszugleichen, werden die zerschnittenen Felder als Ausgleichsfläche festgesetzt. Neben dem Ausgleich ist auch die Entwässerung auf dieser Fläche geplant. Der Jüdische Friedhof wird als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung Jüdischer Friedhof gesichert. Neben den Öffentlichen Grünflächen wird auch zwischen Kuchenheimer Straße und Rosenpfad Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Hausgarten festgesetzt.

5.3. Entwässerung

Das anfallende Regenwasser ist wegen des hohen Verkehrsaufkommens (größer 6.000 DTV) stark belastet und kann nicht ohne Reinigung versickert werden. Auf der Ausgleichsfläche ist ausreichend Platz für einen Bodenretentionsfilter oder weitere Regenwasserversickerungsanlagen. Ein Mulden/ Grabensystem ist zusätzlich entlang der Straße geplant, so kann das anfallende Wasser in die vorgesehenen Anlagen transportiert werden.

Eine genaue Berechnung der Versickerungsanlagen wird erst in der Ausbauphase durchgeführt. Die Versickerungsanlagen sollen im Bereich der Ausgleichsflächen stattfinden.

6. Begründung der Festsetzungen und sonstiger Planinhalte

6.1. Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsfläche des Bebauungsplan Nr. 16 wird als Verkehrsfläche gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB festgesetzt. Die Verkehrsfläche wird mit einem üblichen Regelquerschnitt von 22,00 m geplant. Neben der Fahrbahn (7,50 m) sind Graben, Böschung, Mulden sowie Rad- und Wirtschaftswege auf **der östlichen Seite** im Entwurf geplant.

Zusätzlich ist entlang der Kuchenheimer Straße eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Rad- und Fußweg – auf der alten Straßentrasse (Kuchenheimer Straße) festgesetzt, so kann die Rad- und Fußverbindung in den Ortsteil Kuchenheim aufrechterhalten bleiben. Die landwirtschaftlichen Flächen im Westen sollen über einen Wirtschaftsweg entlang der Bahntrasse angeschlossen werden. Dieser Weg ist derzeit nur ein Grünweg und muss vor Baubeginn ausgebaut werden. Eine detaillierte Planung der Anschlüsse an die landwirtschaftlichen Flächen wird in der Ausbauphase erstellt.

Zur Sicherung der Verkehrsflächen für den landwirtschaftlichen Verkehr sind im Bebauungsplan Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung – Rad- und Wirtschaftsweg - festgesetzt. Diese Wege dienen der landwirtschaftlichen Anbindung sowie die Möglichkeit den Radweg alternativ auf den Wirtschaftsweg zu legen.

Die Erschließung des Gebäudes Kuchenheimer Straße 9 wird über die neue Westumgehung angebunden. Die Anbindung ist so geplant, dass es keine Gefahrenbereiche beim Ein- und Ausfahren entstehen. Das Grundstück Kuchenheimer Straße 7 wird über die private Erschließung Gemarkung Kuchenheim, Flur 3, Flurstück 30 erschlossen.

Der Rosenpfad wird bewusst nicht über den Wirtschaftsweg (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung) angebunden, sondern über die Stiefelhagener Straße wie nach dem Ausbau der Verbindung Rosenpfad/ Kuchenheimer Straße.

Die Anbindung von der Westspange an den Wirtschaftsweg am Jüdischen Friedhof ist in den Entwurf aufgenommen worden, jedoch soll dieser Weg nur im Bedarfsfall ausgeführt werden. Die Notwendigkeit dieses Weges wird sich erst bei der Aufführungsplanung darstellen. Wenn diese Verkehrsfläche nicht notwendig seien sollte, wäre auch die Ausgleichsbilanzierung positiver.

6.2. Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen werden derzeit als Hausgarten und als Lagerfläche genutzt. Im Bebauungsplan wird eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgärten" festgesetzt. Auf dieser Fläche soll nur der Bestand gesichert werden.

6.3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Bei den im Plangebiet als öffentliche Grünflächen festgesetzten Flächen handelt es sich um Ausgleichsflächen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Zum Ausgleich von Eingriffen in Boden, Natur und Landschaft werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:

Auf mindestens 2/3 der gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen sind Baum- und Strauchpflanzungen als Gehölzgruppen zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Gehölzinseln bestehen aus 10 bis 30 Gehölzen und sollen in Gruppen von drei bis fünf Gehölzen einer Art gepflanzt werden. Die Pflanzung erfolgt in einem Pflanzabstand von 1,25 m. Hierfür geeignete Arten können der Gehölzliste A entnommen werden. Für die Bepflanzung ist die angegebene Mindestqualität einzuhalten.

Auf dem verbleibenden Drittel der gekennzeichneten öffentlichen Grünflächen ist durch Ansaat eine artenreiche Mähwiese zu entwickeln. Maximal zwei Mal im Jahr ist eine Mahd durchzuführen. Das Mähgut ist generell abzutransportieren.

Entlang der Einbiegung der Ortsumgehung, entlang der Kuchenheimer Straße sowie entlang der K 24 sind an den gekennzeichneten Stellen Laubbäume (Gehölzliste B) zu pflan-

zen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Bei der Pflanzung sind straßenverkehrliche Belange zu berücksichtigen. Die Baumpflanzungen gewährleisten eine landschaftsberechte Strukturierung und Einbindung der Westumgehung Kuchenheim. Für die Bepflanzung ist die angegebene Mindestqualität einzuhalten.

Die als Straßenbegleitgrün mit Gehölzen vorgesehenen Bereiche sind als Gehölzflächen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Hierbei sind geeignete Gehölzarten (Gehölzliste A-Straucharten) zu verwenden. Pro m2 ist mindestens ein Gehölz zu pflanzen, bei niedrigen Straucharten in Abhängigkeit von der jeweiligen Art aber mindestens 4 Stück pro m2.

Um eine möglichst gebietsnahe Entwässerung zu gewährleisten ist, ist in dem Maßnahmenflächen auch die Entwässerung zulässig. Neben der Entwässerung sind auch Straßenmaßnahmen (Anbindung Entwässerungsanlage oder Rad- und Fußwege) auf diesen Flächen zulässig.

6.4. Kenntnisnahme

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erbebenzonen und geologischer Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149, Juni 2006, in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse T (Übergangsbereich zwischen den Gebieten der Untergrundklassen). Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

6.5. Hinweise

Folgende Hinweise sind nach dem Scoping sowie nach der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB aufgenommen worden:

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Liegen im Zusammenhang mit Bodeneingriffen Hinweise und Erkenntnisse über Schadstoffbelastungen des Bodenaushubs oder der sonstigen Bauabfälle vor, so sind diese Abfälle bei den Bauarbeiten getrennt von den unbelasteten Materialien zu halten und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und zu entsorgen.

Bezüglich der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist im Bezug auf die Sicherstellung der Berücksichtigung bodenschutzrechtlicher Belange die UBB bei allen weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

6.6. Umweltauswirkungen

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes vor allem unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge von hoher Bedeutung. Umweltschäden und Umweltbeeinträchtigungen sollen vermieden und eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität soll durch vorbeugenden Umweltschutz erreicht werden.

Für die Erarbeitung werden Linfos-Daten, Daten des Landschaftsplanes, des FNPs, des Regionalplanes und Orthophotos ausgewertet, zusätzlich wird eine Biotopkartierung bzw. faunistische Erhebung erhoben und verwendet.

Die zum gegenwärtigen Kenntnisstand voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen durch das geplante Verfahren wurden in einer Umweltprüfung ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse sind im nachfolgenden **Teil B Umweltbericht** dargestellt.

Ausgleichs-/ Grünflächen

Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen Eingriff im Sinne des §§ 14 (1) BNatSchG verursachen und somit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grünflächen hervorrufen. Grundsätzlich sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf andere Weise zu kompensieren.

Im Bebauungsplan sind landschaftspflegerische Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung oder Kompensation festgesetzt. Diese zielen darauf ab, dass nach Beendigung des Eingriffs die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben sowie das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen dienen der Kompensation, der Retention von Niederschlagswasser sowie der landschaftlichen Einbindung der Planung in die Landschaft und der Verringerung der Wahrnehmbarkeit der Bebauung. Die Maßnahmen bewirken darüber hinaus eine Entlastung des Bodens- und Grundwasserhaushaltes und mindern die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Im den nördlichen Bereichen der geplanten Westumgehung Kuchenheim werden auf zwei Teilflächen Feldgehölzgruppen (6.4) angelegt. Die Gehölzgruppen machen ca. 2/3 der Flächen aus. Ein Drittel der Flächen soll als artenreiche Mähwiese (3.5) offen gehalten werden, um z.B. Sichtbeziehungen auf den landschaftsbildprägenden Friedhof zu erhalten. Bei den Gehölzpflanzungen wird auf heimische Baum- und Straucharten zurückgegriffen. Entlang der Einbiegung der Ortsumgehung, entlang der Kuchenheimer Straße sowie entlang der K 24 sind Hochstammpflanzungen mit Laubbäumen vorgesehen. Die Baumpflanzungen gewährleisten eine landschaftsberechte Strukturierung und Einbindung der Westumgehung Kuchenheim. Diese gestalterisch wirksamen Flächen, die grünordneri-

schen Zielen nachkommen und eine positive Gestaltqualität vermitteln, dienen aber auch der Kompensation beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushaltes. Wenngleich hier die naturschutzfachlichen Inhalte hinter der Zielsetzung der Gestaltung und Eingrünung zurücktreten, werden diese eine Aufwertung des Plangebietes bewirken.

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs ergibt sich ein Überschuss von ca. 28.000 ökologischen Wertpunkten. Damit ist externer Kompensationsbedarf nicht notwendig. Mit den angeführten Maßnahmen werden alle erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden, ausgeglichen bzw. ersetzt.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Auch erhebliche Störungen sind nicht anzunehmen. Es kann jedoch im Bereich der Kreuzung der neuen Umgehungsstraße mit dem Rosenpfad / der Robert-Stolz-Straße zu erhöhten Kollisionsrisiken kommen, wodurch der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt wird. Um dies zu vermeiden, sind im Straßenseitenraum des Kreuzungsbereichs ausreichend hohe und dichte Gehölzriegel anzupflanzen, um die Flughöhe der Tier hier über den Gefahrenbereich der Straße anzuheben (Hop-Over / Querungshilfen).

Durch den Bau der Westumgehung ergeben sich für die bodenbrütende Feldlerche direkte Flächenverluste. Wegen dem Flächenverlust sowie durch die Verschiebung des Effektbereiches (durch Verbreiterung der Straße) werden artenschutzrechtliche Maßnahmen in einer Größe von ca. 6.500 m² notwendig. Es handelt sich z.B. um Extensivierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen oder die Anlage von Blühstreifen, Brachen oder Fehlstellen, empfohlen. Die Maßnahmen können nur außerhalb des Geltungsbereichs des BP 16 ausgeführt werden.

6.7. Städtebauliche Auswirkungen

Für den geplanten Neubau der Westtangente und den daraus resultierenden Verkehrsverlagerungen ergeben sich insbesondere für den Ortsbereich Kuchenheim kaum spürbare Entlastungen. Erst nach der Umsetzung von verkehrslärmmindernden Maßnahmen in Kuchenheim. Wird eine wahrnehmbare Entlastung entstehen. Neben den verkehrslärmmindernden Maßnahmen können auch Gestaltungsmaßnahmen umgesetzt werden. Diese führen zu einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Kuchenheim. Diese Maßnahmen sind im Rahmenplan Kuchenheim (MWM 2011) dargestellt. Die Westspange ist jedoch Voraussetzung für die Realisierung des Rahmenplans Kuchenheim.

Ergebnisse Verkehrsgutachten

Durch den Rückbau der Ortsdurchfahrt Kuchenheim ergeben sich erhebliche Entlastungen von 6.000 Kfz/24h (dies entspricht ca. 67 %). Auch die K1 wird mit rd. 1.000 Kfz/24h

weniger belastet. Auf der K 24 sind hingegen Zunahmen von 2.800 Kfz/24h zu erwarten. Durch die Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Bereich der Ortsdurchfahrt Kuchenheim wird die Westtangente mit rd. 1.000 Kfz/24h weniger belastet. Dies liegt u.a. daran, dass eine geringe Anzahl an Fahrzeugen aufgrund der Verkehrsberuhigungsmaßnahmen die Relation B56 Ortsdurchfahrt Kuchenheim / Westtangente nutzt. Diese Verkehre fahren nunmehr direkt über die Relation B56 / L210 / K24 von und nach Euskirchen.

Ergebnisse Schalltechnische Untersuchung

Im Rahmen der Planung der Westtangente wurde eine schalltechnische Untersuchung nach der 16. BImSchV durchgeführt. In der Untersuchung wurden die prognostizierten Verkehrsbelastungen der „Verkehrsuntersuchung Ortsumgehung Kuchenheim" berücksichtigt.

Für die geplante Westtangente wurde die Beurteilungspegel auf der Grundlage der RLS-90 und mittels des Softwareprogramms SoundPlan 7.0 ermittelt. Im Hinblick auf die Einhaltung der gebietsabhängigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV wurden die Ergebnisse beurteilt.

Es wurde durch die Berechnung ein Immissionsort (Kuchenheimer Straße 5) ermittelt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen können für das Gebäude nicht umgesetzt werden, da hier beengte Platzverhältnisse vorliegen und Zufahrten zu den Grundstücken freizuhalten sind. An diesem Gebäude kommen passive Lärmschutzmaßnahmen in Frage. Es sind zum Schutz gegen Außenlärm die Anforderungen der DIN 4109 an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen nachzuweisen. Hierzu wurden die Lärmpegelbereiche, die über den „maßgeblichen Außenlärmpegel" bestimmt werden, angegeben. Im Fall der Umsetzung der Westtangente muss entsprechend der Nutzung der schutzbedürftigen Räume (Büroraum, Übernachtungsraum, etc.) das erforderliche Schalldämm-Maß der Außenbauteile nachgewiesen werden. Werden diese Anforderungen der DIN 4109 eingehalten, so wird sichergestellt, dass Menschen, die sich in Wohn- und Arbeitsräumen innerhalb von Gebäuden aufhalten, vor unzumutbaren Belästigungen durch Schall geschützt werden.

Im Bereich der K 24 ist eine Verkehrszunahme von rund 28 % im Vergleich zum Prognose-Null-Fall ermittelt worden, deshalb sind Erhöhungen der Beurteilungspegel von maximal 1,2 dB(A) zu erwarten. Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich in diesem Bereich nicht. Da keine wesentliche Änderung der Straße vorgenommen wird, tritt der Fall der Lärmvorsorge der 16. BImSchV nicht in Kraft. Dort wo eine Lärmbelastung gewachsen ist und sich verfestigt hat, tritt dann die Lärmsanierung in Kraft, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgen muss.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass sich die Verlagerung und Bündelung der Verkehre auf der Westangente lärmtechnisch günstig auf den Ortskern Kuchenheim auswirken.

7. Bodenordnung

Für die Realisierung dieses Bebauungsplanes ist Grunderwerb für die öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich.

8. Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen folgende Rechtsvorschriften zu Grunde, jeweils in der geltenden Fassung:

a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 133),

c) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) in der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, BGBl. III 213-1-6).

d) Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256)

e) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666)

Teil B: Umweltbericht

Kreisstadt Euskirchen

Bebauungsplan Nr. 16

„Westumgehung Kuchenheim“

UMWELTBERICHT

incl. Landschaftspflegerischem Fachbeitrag

KREISSTADT EUSKIRCHEN

Aufgestellt: März 2013
Fortgeschrieben: Mai 2013

649-UB-Kuchenheim-EF-V2

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5 - 7
50374 Erftstadt-Lechenich

Impressum

Auftraggeber: Kreisstadt Euskirchen
Stadtplanung / Stadtentwicklung
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

Auftragnehmer: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt

Bearbeitung: Dipl. Ing Antonia Kühl
Dipl. Geogr. Bettina Molly

Hinweis zum Urheberschutz:

Dieser Fachbericht ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt wie auch einzelne, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat unter Beachtung des Urheberschutzes vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1 Einleitung 6
1.1 Darstellung des Inhaltes und der Ziele der Bebauungsplanes 8
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne 8
1.3 Planerische Vorgaben und Schutzausweisungen 9
1.4 Bedarf an Grund und Boden 11
2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt 12
2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit 12
2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 13
2.3 Boden 15
2.4 Wasser 17
2.5 Luft / Klima 17
2.6 Landschaft 18
2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter 19
2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern 19
3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 20
3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (gemäß §1 Abs.6 Nr. 7a BauBG) 20
3.1.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt 20
3.1.2 Boden 20
3.1.3 Wasser 21
3.1.4 Luft / Klima 21
3.1.5 Landschaft 22
3.1.6 Naturschutzfachliche Eingriffsermittlung 22
3.1.7 Artenschutzrechtlich relevante Arten 26
3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB) 27
3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 27
3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 28

3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) 28

3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) 28

3.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) 28

3.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB) 29

3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d) (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) 29

4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 30

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen 30

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 31

7 Zusätzliche Angaben..... 33

7.1 Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....33

7.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen 33

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung 34

9 Literatur..... 35

10 Anhang 36

10.1 Planungsrelevante Arten für das MTB 5306 – Euskirchen 36

10.2 Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation.....37

10.3 Gehölzlisten.....38

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Untersuchungsraumes 6
Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsraums 7
Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Euskirchen (2004) 9
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 10
Abbildung 5: Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden NRW 16
Abbildung 6: Mögliche Trassenvarianten für die Westumgehung Kuchenheim 32

TABELLEN

Tabelle 1: Bilanzierung – Ausgangszustand des Plangebietes 24
Tabelle 2: Bilanzierung – Zustand des Plangebietes gem. Festsetzungen des B-Plans 25

PLÄNE

Plan 1: Bestands- und Konfliktplan
Plan 2: Maßnahmenplan

1 Einleitung

Die Kreisstadt Euskirchen plant die Entlastung des Ortsteils Kuchenheim vom Durchgangsverkehr durch den Bau der sog. „Westumgehung Kuchenheim“, einer Verbindungsstraße zwischen der Bundesstraße B 56 (Kuchenheimer Straße bzw. Bonner Straße) und der Kreisstraße K 24 (Roitzheimer Straße) westlich von Kuchenheim.

In der Rahmenplanung für Kuchenheim wird der Ausbau der Verbindung B 56 – K 24 für den überörtlichen Verkehr und den Zielverkehr Kuchenheim-Süd als wichtige Grundlage für mögliche Umgestaltungsmaßnahmen im Verkehrsnetz betrachtet. Die Westumgehung ist Voraussetzung für Verkehrsberuhigungsmaßnahmen innerhalb von Kuchenheim.

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (im Folgenden auch als Plangebiet bezeichnet) werden derzeit als landwirtschaftliche Fläche sowie als Wirtschaftsweg / Straße genutzt. Das Plangebiet für die Umweltprüfung (vgl. Abbildung 2) umfasst neben den Verkehrs- und landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch Wohnbauflächen und gewerblich genutzte Bereiche. Der Wirtschaftsweg ist für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge eine wichtige Wegeverbindung zur Zuckerfabrik an der Kuchenheimer Straße.

Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Untersuchungsraumes

Das für den Bau der Straße erforderliche Planungs- und Baurecht soll über das Bebauungsplanverfahren Nr. 16 „Westumgehung Kuchenheim“ geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es existiert derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind im Umweltbericht darzulegen. Im Umweltbericht sind zudem die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen darzustellen.

Der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung und berücksichtigt die in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB benannten Inhalte.

Er beinhaltet die notwendigen Angaben bzw. Darstellungen zur Umweltprüfung und Abhandlung der Eingriffsregelung entsprechend §§ 14-16 BNatSchG, die für eine gerechte Abwägung der privaten und öffentlichen Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB erforderlich sind. Aufgrund der in Teilen gleichen Betrachtungsobjekte erfolgt die Erfassung des Bestandes der Umwelt und von Natur und Landschaft in einer Form, die den Anforderungen des BauGB und des BNatSchG gerecht wird.

Der vorgesehene Untersuchungsraum ist so abgegrenzt, dass alle erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens erfasst werden. Entsprechend der nachfolgenden Abbildung reicht dieser vom Westrand der Bebauung in Kuchenheim südlich der B 56 bis über die K 24 im Süden, entlang der Bahntrasse bis nördlich der B 56, damit auch Auswirkungen aus den Knotenpunkten erfasst werden können.

Abbildung 2: Luftbild mit Abgrenzung des Untersuchungsraums

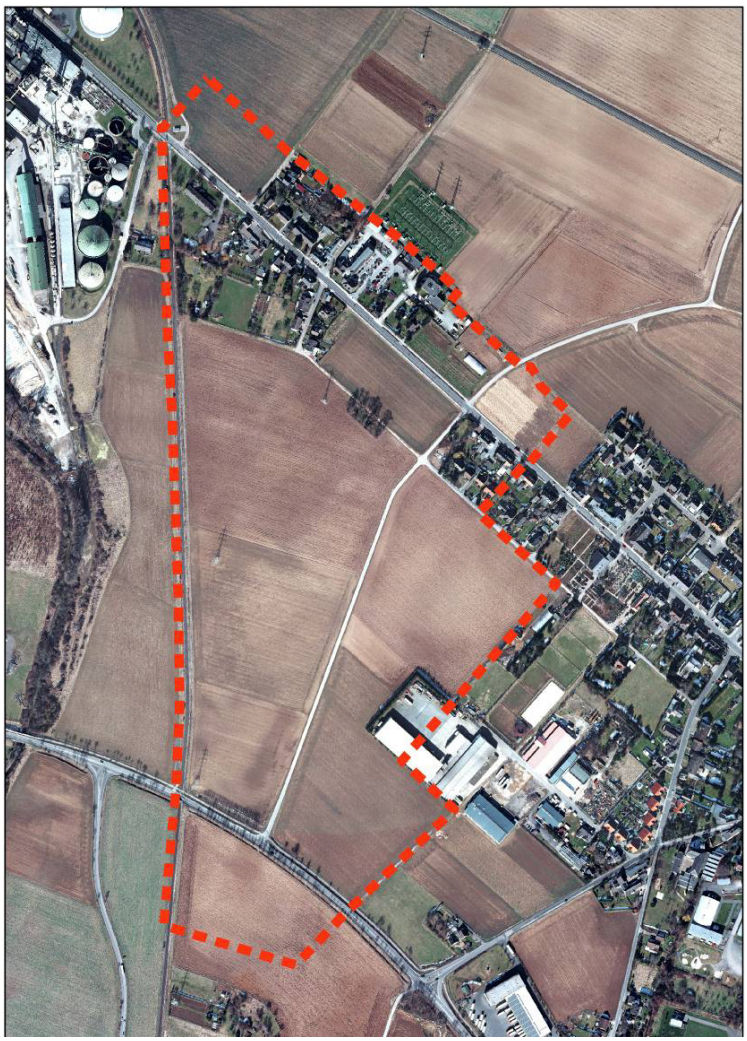

1.1 Darstellung des Inhaltes und der Ziele der Bebauungsplanes

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Westumgehung Kuchenheim geschaffen werden. Er setzt neben den „Verkehrsflächen“ auch „Grünflächen“ zur gestalterischen Einbindung der geplanten Verkehrsfläche fest.

Die Westumgehung Kuchenheim soll mit einem üblichen Regelquerschnitt gebaut werden. Der Entwurf sieht eine Gesamtbreite von 22 m, mit einer 7,50 m breiten Fahrbahn, einem 3 m breiten Rad-/Wirtschaftsweg sowie unbefestigten Randflächen (Entwässerungsgraben, Böschung, Bankett) vor. Der einseitig angelegte straßenbegleitende Radweg dient auch der Erschließung landwirtschaftlicher Parzellen. Die Anbindung an die B 56 ist in Form einer Einmündung geplant, an der K 24 ist ein Kreisverkehr vorgesehen.

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und –pläne von Bedeutung:

- **Baugesetzbuch (BauGB), zuletzt geändert durch Art. 4 G. v. 22.07.2011**
  Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 15 G. v. 24. Februar 2012**
  Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.7.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 G. v. 6. Februar 2012**
  Erhaltung landschaftlicher Strukturen; Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher und natürlicher Gewässer; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Geringhalten schädlicher Umwelteinflüsse durch landschaftspflegerische Maßnahmen; Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen
- **Landschaftsgesetz (LG), neugefasst durch Bek. v. 21.07.2000 zuletzt geändert am 16.03.2010**
  Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung landschaftlicher Strukturen; sparsame, schonende und nachhaltige Nutzung der Naturgüter; Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der natürlichen oder naturnahen Gewässer; Geringhalten von schädlichen Umwelteinwirkungen; Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt; Schutz der natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt; Erhaltung und Entwicklung von Naturbeständen im besiedelten Bereich; Erhaltung unbebauter Bereiche und Entsiegelung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), vom 17..03.1998, zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 9.12.2004**
  Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 24.02.2012**
  Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung

- **Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 16.3.2010**
  Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen; sparsame Verwendung des Wassers; Bewirtschaftung der Gewässer, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bek. v. 26.09.2002, zuletzt geändert am 24.02.2012**
  Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- **Denkmalschutzgesetz (DSchG), vom 23.03.1978, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 28.09.2010**
  Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen.

1.3 Planerische Vorgaben und Schutzausweisungen

Als planerische Vorgaben werden u.a. die Inhalte des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie des Landschaftsplanes (LP) betrachtet. Ferner werden bestehende Schutzgebiete bzw. –objekte berücksichtigt.

Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Regierungsbezirk Köln (1995)

Der LEP NRW stellt den Untersuchungsraum als Gebiet mit Freiraumfunktion dar.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, kennzeichnet den Untersuchungsraum als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“. Am westlichen Rand des Untersuchungsraumes ist die Bahntrasse als Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr dargestellt.

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Euskirchen (2004)

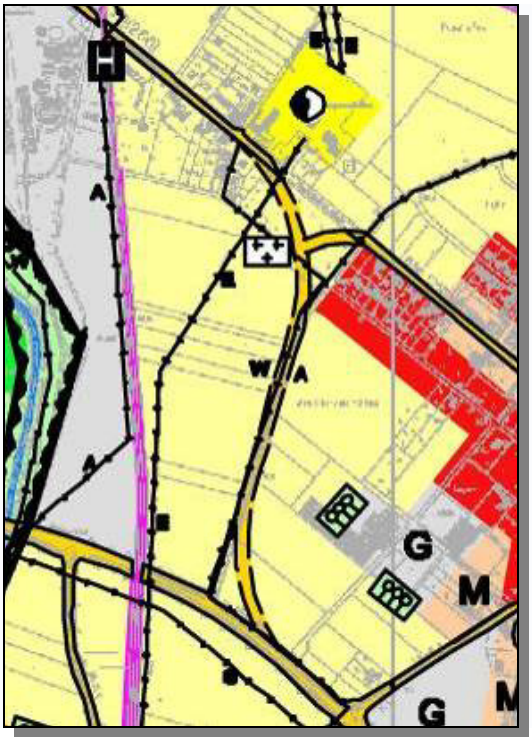

Flächennutzungsplan (FNP) Stadt Euskirchen

Der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen (Stand 06/2004) stellt die geplante Westumgehung Kuchenheim als „überörtliche und örtliche Hauptverkehrstrasse – Planung“ dar. Der Bebauungsplan wird deshalb aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Für den Untersuchungsraum stellt der FNP „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die Darstellung von Kuchenheim erfolgt als „Wohnbaufläche“, „gemischte Baufläche“ und „gewerbliche Baufläche“. Die „gewerblichen Bauflächen“ werden von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ mit der Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ begrenzt. Die Bahntrasse am westlichen Rand des Untersuchungsraumes wird als „Bahnanlage“ dargestellt.

Südlich der B 56 befindet sich eine „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Der Untersuchungsraum wird von mehreren ober- und unterirdischen Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen gequert, nördlich der B 56 befindet sich eine „Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität“. Im Westen grenzen gewerbliche Bauflächen an den Untersuchungsraum.

Landschaftsplan

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Euskirchen (Stand 05/2007). Der Landschaftsplan gibt für den Untersuchungsraum das Entwicklungsziel: „Anreicherung / Biotopentwicklung / Agrarlandschaft (1.2-1): „Anreicherung einer in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigten und veränderten Landschaft mit naturnahen Elementen“ an. Das Entwicklungsziel umfasst überwiegend intensiv ackerbaulich genutzte Bereiche, die nur einen geringen Anteil an Gehölz- und Saumstrukturen sowie sonstigen Biotopen aufweisen.

Innerhalb des Untersuchungsraums werden keine Maßnahmen festgesetzt.

Westlich davon befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Erfttal und Erftmühlental bei Euskirchen (LSG 2.2-2), das auch ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters des LANUV darstellt. Nördlich angrenzend an den Untersuchungsraum wird eine Ausgleichsfläche nachrichtlich dargestellt

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Eine Datenabfrage des Landschaftsinformationssystems (LINFOS) der LANUV (Stand: 02/2012) ergab, dass es innerhalb des Untersuchungsraums oder angrenzend, keine geschützten oder schützenswerten Bereiche (NSG, GSN, § 62-Biotop, Biotopkataster) gibt.

Biotopverbundflächen nach LANUV

Der Biotopverbund dient der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Population einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Im Untersuchungsraum befindet sich keine ausgewiesene Biotopverbundfläche.

In einer Entfernung von ca. 200m westlich der Bahnlinie befindet sich eine ausgewiesene Biotopverbundfläche „Erft und Erftmühlenbachtal“ (VB-K-5206-012). Diese Fläche ist im Biotopverbund der Stufe 1 zugeordnet und ist damit von herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 4 ha. Er liegt am östlichen Rand der Stadt Euskirchen und dem westlichen Rand des Stadtteils Kuchenheim und orientiert sich an einem Hauptwirtschaftsweg, welcher die Kuchenheimer Straße (B 56) mit der Kreisstraße K 24 verbindet.

Der Hauptteil des Untersuchungsraumes wird derzeit als Ackerfläche intensiv landwirtschaftlich genutzt. Er wird westlich der Bahnstrecke, südlich der Roitzheimer Straße (K 24) und östlich des Stadtteils Kuchenheim von Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung sowie im Norden von der Bonner Straße / Kuchenheimer Straße (B 56) begrenzt. Diese wird beidseitig überwiegend durch Wohnbebauung aber auch von gewerblicher Nutzung gesäumt.

Durch die Neuordnung der Flächen im BP Nr. 16 „Westumgehung Kuchenheim“ der Stadt Euskirchen, ergibt sich folgender Bedarf an Grund und Boden:

Baugebietskategorie	**Flächengröße**
Straßenverkehrsflächen	26.333 m²
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg	1.880 m²
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Ausgleichsfläche	12.458 m²
Private Grünflächen, Zweckbestimmung Hausgärten	1.554 m²
Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gesamt	**42.225 m²**

2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt

Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile ist Voraussetzung zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB.

Der Untersuchungsraum liegt im Stadtgebiet Euskirchen. Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands gehört er zur naturräumlichen Grosslandschaft der „Niederrheinischen Bucht“ und liegt dort in der Zülpicher Börde (NR 553). Diese ist geprägt durch allmählich nach Norden hin einfallende, lössbedeckte Terrassenflächen, die durch breite Talniederungen wie die der Erft zerschnitten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst einen vorhandenen Wirtschaftsweg in einem ackerbaulich genutzten, relativ groß parzellierten Gebiet. Die Einmündung des Wirtschaftsweges in die K 24 ist von Gehölzstreifen gesäumt.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden im Rahmen einer flächendeckenden Kartierung erfasst und bewertet. Grundlage für die Ausarbeitung sind neben der Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft, der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 16 „Westumgehung Kuchenheim“ der Stadt Euskirchen (Stand: 012/2012).

2.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Diesbezüglich stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Unter dem Aspekt der Sicherung der Lebensbedingungen werden die Grunddaseinsfunktionen des Menschen (wie Wohnen, Arbeiten, Erholen) im Hinblick auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erfasst und bewertet.

Die Grunddaseinsfunktionen haben ihren direkten räumlichen Bezug in den Gebieten, in denen sich Menschen bevorzugt aufhalten.

Beschreibung

Das Plangebiet liegt ca. 2 km östlich des Stadtzentrums Euskirchen, westlich angrenzend an den Ortsteil Kuchenheim und wird überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Er wird durch einen Wirtschaftsweg erschlossen, der die B 56 mit der K 24 verbindet.

Im nördlichen Teil des Untersuchungsraumes, beidseits der Bonner Straße, befindet sich ein Mischgebiet aus Wohnen und Gewerbe. Der westliche Rand des Untersuchungsraumes wird durch den östlichen Siedlungsrand von Euskirchen mit gewerblicher Nutzung und einer Bahnlinie begrenzt. Im Osten grenzt der Untersuchungsraum an den Ortsteil Kuchenhem, mit reiner Wohnbebauung im Bereich „Kuchenheimer Straße“ / „Rosenpfad“ an. Die genannten Siedlungslagen beinhalten meist eine maximal zweigeschossige Ein- und Mehrfamilienhausbebauung in variierender Dichte und entsprechend unterschiedlich großen Gartenflächen. Weiter südlich grenzt ein Gewerbegebiet (Rosengarten Str.) an.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der Strukturarmut und der Nähe zu den Gewerbegebieten hat der Untersuchungsraum nur eine geringe Funktion für die Erholung. Geeigneter sind die Flächen nördlich der B 56 und südlich der K 24, im Bereich des Erftmühlenbaches. Südlich der B 59 an der Robert-Stolz-Straße befindet sich ein jüdischer Friedhof, der zum Verweilen einlädt.

Vorbelastend für den Menschen und seine Gesundheit wirken die verkehrlichen Einflüsse durch Lärm- und Schadstoffemissionen vor allem durch die B 56, die den Ortsteil Kuchenheim quert. Weitere Vorbelastungen bestehen durch die Bahntrasse und die K 24.

Bewertung

Eine optimale Erholung in der freien Landschaft setzt eine gewisse Störungsarmut und Erlebbarkeit voraus. Die Bedeutung steigt im siedlungsnahen Umfeld. Die Wohnsiedlungsge-

biete in der Umgebung stellen wichtige und gegenüber Beeinträchtigungen empfindliche Flächen dar.

Der Untersuchungsraum und die daran angrenzenden Bereiche sind bereits durch eine Verkehrsbelastung und durch vorhandenes Gewerbe im Hinblick auf Lärm, Gerüche etc. vorbelastet. Er stellt keinen wichtigen Erholungsbereich dar und erreicht deshalb eine geringe Bedeutung für den Menschen.

2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die Tier- und Pflanzenwelt ist wesentliche Grundlage für den Arten- und Biotopschutz. Sie steht zudem in Wechselwirkung mit den übrigen Faktoren des Naturhaushaltes. Dies gilt auch im Hinblick auf das Landschaftsbild.

Beschreibung

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation würde sich ein für die Niederrheinische Bucht typischer Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald ausbilden. Diese ursprünglich weit verbreitete Waldgesellschaft der Niederrheinischen Bucht ist in ihrer typischen Ausprägung kaum noch vorzufinden, da die fruchtbaren Standorte seit alters her als Ackerland genutzt wurden.

Biotoptypen

Im Oktober 2011 wurde bereits eine Begehung des Untersuchungsraumes durchgeführt. Eine detaillierte Biotoptypenkartierung erfolgte im Frühjahr 2012. Der Untersuchungsraum sowie die angrenzenden Flächen beinhalten die nachfolgend beschriebenen Biotoptypen (siehe auch Bestands- und Konfliktplan). Der Biotoptypencode des angewandten Bewertungsverfahrens (LANUV 2008) ist in Klammern gesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend durch intensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen weitgehend ohne gliedernde Saumstrukturen (3.1) geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch einen Wirtschaftsweg (1.1 / 1.3) erschlossen, der an den Böschungen von einem Grasstreifen ohne Gehölze (2.2) gesäumt wird.

Straßenbegleitgrün / Straßenböschungen mit Gehölzen (2.3) finden sich nördlich der Bonner / Kuchenheimer Straße sowie Straßenbegleitgrün mit einem lückigen Baum- und Gehölzbeständen entlang der K 24. Südlich der K 24 und nordwestlich des Radweges an der K 24 säumen Baumreihen die Kreisstraße. Südlich der Bonner / Kuchenheimer Straße findet sich ebenfalls eine Baumreihe mit jungen Baumpflanzungen in relativ großen Abständen.

Im Östlichen Teil des Plangebiets des B-Planes, am westlichen Rand von Kuchenheim, zwischen der Kuchenheimer Straße und dem Rosenpfad befinden sich private Grünflächen mit Nadelgehölzen und heimischem Baumbestand (4.4). Der südliche Teil dieser Fläche wird als Lagerfläche für Holz genutzt.

Über den Geltungsbereich hinaus sind im Untersuchungsraum nur Gehölzstrukturen als Eingrünung der Gewerbebereiche, im Bereich von Gärten, entlang des Bahndamms und der Straßen sowie auf dem jüdischen Friedhof an der Robert-Stolz-Straße zu finden.

Natura 2000

Der Untersuchungsraum liegt weder in einem Schutzgebiet des Europäischen Netzes „Natura 2000“ noch in einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Laubwald südlich Rheinbach (DE-5307-301)“ liegt ca. 9 km südöstlich des Untersuchungsraumes. Da eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann, ist weder eine FFH-Vor-, noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Im Rahmen der Bebauungsplan-Aufstellung sind die artenschutzrechtlichen Belange dahingehend zu prüfen, ob nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein Verbotstatbestand bei Umsetzung der Planung vorliegen könnte. Bei dem nach BauGB zulässigen Vorhaben dürfen die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei den FFH Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auf Basis der Messtischblatt-Angaben des LANUV - ausgewählt wurde das Messtischblatt 5306 Euskirchen - ist nicht auszuschließen, dass besonders und streng geschützte Arten im Plangebiet vorkommen. Die Liste der prüfungsrelevanten Arten befindet sich im Anhang 10.1. Aufgrund dessen wurden parallel zum Baurechtsverfahren im Jahr 2012 faunistische Untersuchungen der Fledermäuse und Brutvögel durch ÖKOPLAN durchgeführt, um Klarheit über artenschutzrechtliche Aspekte, insbesondere in Hinblick auf die beiden Tiergruppen zu erlangen.

Im Untersuchungsraum wurden sechs Fledermausarten mit dem Detektor nachgewiesen. Am häufigsten war die Zwergfledermaus vertreten. Daneben traten Fransen-, Rauhaut- und Wasserfledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler auf. Der Untersuchungsraum besitzt für Fledermäuse überwiegend eine geringe Bedeutung. Stellenweise, z.B. im Bereich des Jüdischen Friedhofes wird ihm eine allgemeine (d.h. mittlere) Bedeutung beigemessen. Am Jüdischen Friedhof wurden zudem einige Bäume mit Höhlen, Spalten und Rissen in der Rinde festgestellt, die den Tieren als Quartiere dienen können. Weitere, nicht belegte Einzelquartiere verschiedener Arten können zudem in anderen Gehölzbereichen des Untersuchungsraums, insbesondere entlang der K 24, vorhanden sein. Typische Flugstraßen wurden nicht festgestellt. Entlang der Straße Rosenpfad/ Robert-Stolz-Straße findet jedoch ein regelmäßiger Flugverkehr verschiedener Arten statt. Zudem dienen die Bepflanzungen im Straßenseitenraum der B 56 und der K 24 als Leitstrukturen für Fledermäuse.

Insgesamt konnten 29 Vogelarten innerhalb oder im unmittelbaren Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesen werden. Davon gelten 5 der Arten in NRW als planungsrelevant. Es handelt sich zum einen um die Greifvogelarten Baumfalke, Turmfalke und Mäusebussard sowie um die beiden Offenlandarten Feldlerche und Rebhuhn.

Der Untersuchungsraum kann in zwei Teilbereiche gegliedert werden. Zum einen der Offenlandbereich mit Ackerflächen und kleinflächigen Gehölzbestandteilen, zum anderen der dörflich geprägte Siedlungsbereich mit Klein- und Ziergärten sowie kleinflächigen Brachbereichen. Der Offenlandbereich stellt sich sowohl als Jagdhabitat für die Greifvögel als auch als Bruthabitat für die Offenlandarten dar.

Mittels der Kenntnis der für das entsprechende Messtischblatt gemeldeten weiteren Arten, die vorhandenen Strukturen im Plangebiet sowie der Planung können weitere artenschutzrechtlich relevanten Aussagen abgeleitet werden:

Aus fachlicher Sicht erscheint ein Vorkommen des Feldhamsters nicht wahrscheinlich. Eine intensive und methodische Untersuchung erfolgte daher nicht.

Das Plangebiet eignet sich insgesamt nicht als Lebensraum für die Haselmaus, so dass von keinem Vorkommen der Art ausgegangen werden kann.

Auf der Fläche kann prinzipiell mit dem Vorkommen von Kreuz- und Wechselkröte gerechnet werden. Das Auftreten anderer Amphibien wird nicht erwartet.

Es können Vorkommen von Reptilien insbesondere der Zauneidechse im Bereich der Bahntrasse vorliegen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eng an Bestände des Großen Wiesenknopfs gebunden, welche auf Feuchtwiesen zu finden sind und somit nicht im Plangebiete (Ackerfläche) auftreten.

Auch das Vorkommen des Sumpf-Glanzkrauts ist auf feuchte (Sumpf-)Standorte beschränkt, die im Plangebiet nicht vertreten sind.

Die faunistischen Untersuchungen sind Grundlage für die Artenschutzprüfung (ASP) gemäß der „Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung“ [1] sein, um die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu klären.

Bewertung

Gemessen an der potenziell natürlichen Vegetation ist die tatsächlich vorhandene Biotopstruktur des Untersuchungsraumes insbesondere im Bereich der Ackerflächen aufgrund der bestehenden Nutzung von vergleichsweise geringer Bedeutung.

Die Nutzung des Untersuchungsraumes durch die ackerbauliche Tätigkeit lässt das Aufkommen wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften in weiteren Teilen des Untersuchungsraumes in der Regel nicht zu.

Von höherer Wertigkeit sind, im Hinblick auf die Lebensraumfunktion, die Gehölzstrukturen im Bereich des jüdischen Friedhofs. Die Gehölzen entlang der Verkehrswege (K24), die Eingrünung der Gewerbebereiche sowie die Gärten haben aufgrund der Artenzusammensetzung und der Altersstruktur nur eine mittlere Bedeutung. Die Gehölzbepflanzungen im Seitenraum der B 56 und der K 24 haben zudem eine mittlere Bedeutung als Leitstrukturen für Fledermäuse.

Der Offenlandbereich erlangt sowohl als Jagdhabitat für die Greifvögel als auch als Bruthabitat für die Offenlandarten eine mittlere bis hohe Wertung. Insbesondere für die Feldlerche besteht eine Empfindlichkeit gegenüber weiterer Überbauung und somit gegenüber der Planrealisierung. Die dörflich geprägten Siedlungsbereiche weisen überwiegend weit verbreitete Arten auf und erlangen nur eine geringe Wertigkeit. Besonderer Empfindlichkeiten gegenüber dem Projekt sind bei diesen Arten nicht vorhanden.

2.3 Boden

Boden ist ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes. Er bildet die Grundlage für Pflanzen und Tiere und steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Landschaftsfaktoren. Die Bedeutung des Bodens ergibt sich aus dem Wert als Naturgut an sich (belebtes Substrat und Bodentyp), aus seiner Rolle im gesamten Naturhaushalt sowie aus dem Wert als Träger für bodenabhängige Nutzungen (z.B. Landwirtschaft) und Funktionen (z.B. Retention).

Beschreibung

Der Untersuchungsraum wird laut Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Blatt 5306 Euskirchen) im westlichen Teil großflächig durch Braunerden und Gley-Braunerden, z.T. pseudovergleyt ((g)B4), im südlichen Teil durch Braunerden, stellenweise Parabraunerden, z.T. schwach pseudovergleyt ($B3_2$) eingenommen. Ein kleiner Teil im Osten wird durch Pseudogley-Parabraunerden ($(s)L3_1$) geprägt.

Bei den Braunerden handelt sich um schluffige bzw. sandig-schluffige Lehmböden mit einer mittleren bis hohen Ertragsfähigkeit, mittleren bis hohen Sorptionsfähigkeit und einer mittleren bis hohen nutzbaren Wasserkapazität. Sie sind empfindlich gegen Bodendruck und bei verdichtetem Unterboden durch schwache Staunässe gekennzeichnet. Bei den Parabraunerden bzw. Pseudogley-Parabraunerden handelt es sich um schluffige Lehmböden, die z.T.

[1] Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

schwach kiesig sind. Sie haben eine hohe Ertragsfähigkeit, eine mittlere bis hohe Sorptionsfähigkeit und eine mittlere bis hohe nutzbare Wasserkapazität.

Abbildung 5: Ausschnitt aus der Karte der schutzwürdigen Böden NRW

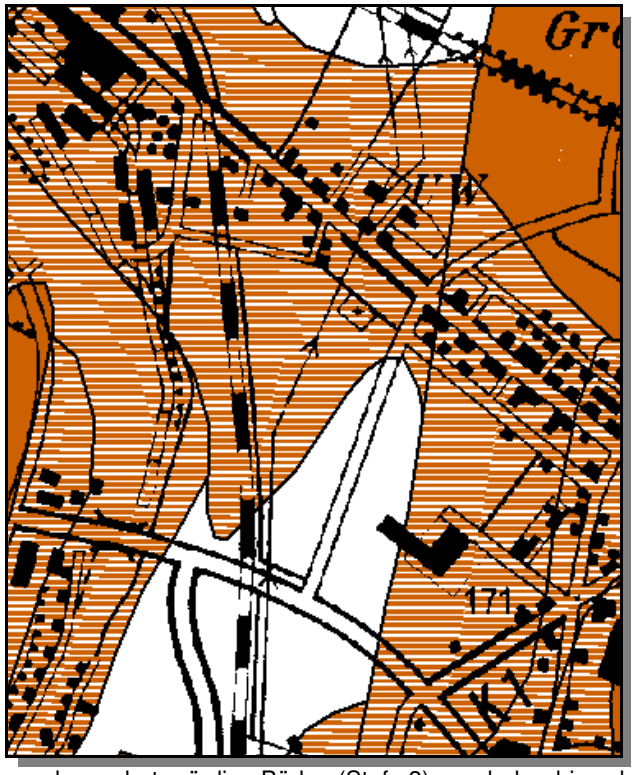

braun = besonders schutzwürdige Böden (Stufe 3), wg. hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit
braun schraffiert = schutzwürdige Böden (Stufe 1), wg. hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit)

Im unmittelbaren Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges ist davon auszugehen, dass durch Nutzungseinflüsse und Überformungen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr bestehen. Hinweise zu Altlasten oder –verdachtsflächen sind nicht gegeben.

Die Gemarkung Kuchenheim liegt lt. Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen, in der Erdbebenzone 2.

Bewertung

Die Karte der „schutzwürdigen Böden in NRW“ stuft die Braunerden und Gley-Braunerden, ((g)B4) und die Pseudogley-Parabraunerden ((s)L3ı) im Untersuchungsraum, wegen ihrer hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig (Stufe 1) ein. Die Braunerden im südlichen Teil des Untersuchungsraumes sind keiner Schutzwürdigkeitsstufe zugeordnet.

Aus naturschutzfachlicher Sicht handelt es sich bei den Böden im Wesentlichen um natürliche Funktionen, die erhaltenswert sind. Aufgrund der Verbreitung in der Region Euskirchen sind sie regional relativ häufig anzutreffen, so dass die naturschutzfachlichen Kriterien der Seltenheit nicht zutreffen.

Ein ähnliches Bild zeigt sich bei der Beurteilung der Speicher- und Reglerfunktion der Böden im Untersuchungsraum. Hier ist grundsätzlich von einem mittleren bis hohen Vermögen der Böden auszugehen, Schadstoffe zu filtern, zu puffern und umzuwandeln.

2.4 Wasser

Wasser wird als Grundwasser und Oberflächengewässer betrachtet. Hierbei sind die Bedeutung als Naturgut, dessen nachhaltige Nutzbarkeit, die Retentions- und Regulationsfunktion wie auch seine Lebensraum bestimmende Funktion für Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

Beschreibung

Der Untersuchungsraum liegt laut Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen in einem Bereich mit mäßig ergiebigen Grundwasservorkommen[2]. Die grundwasserführenden Lockergesteine (Terrassenablagerungen der Flüsse und Bäche, fluvioglaziale Sedimente, Sand, Kies) stellen Porenwasserleiter geringer Mächtigkeit und großer Durchlässigkeit oder mittlerer Mächtigkeit und Durchlässigkeit dar.

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch das Vorherrschen von Gesteinsbereichen mit guter Filterwirkung[3] aus. Verschmutzungen können schnell eindringen, breiten sich aber langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt deswegen weitestgehend der Selbstreinigung.

Oberflächengewässer sind innerhalb des Untersuchungsraumes nicht vorhanden.

Der Untersuchungsraum liegt nicht in einer Wasserschutzzone.

Bewertung
Im Untersuchungsraum bestehen für den Landschaftsraum typische und weit verbreitete Grundwasserverhältnisse.

Aufgrund der hohen Sorptionsfähigkeit des Oberbodens sowie der Gesteinsbereiche mit guter Filterwirkung ist die Verschmutzungsempfindlichkeit relativ gering.

2.5 Luft / Klima

Relevant sind vor allem lokalklimatische Gegebenheiten, die das Wohlbefinden des Menschen (Bioklima) beeinflussen und durch das Vorhaben verändert werden können. Damit ist die Erfassung dieses Landschaftsfaktors Luft / Klima im Wesentlichen auf das Vorhandensein von Frisch- und Kaltluftsystemen, klimatisch ausgleichend und immissionsmindernd wirkenden Landschaftsstrukturen sowie mögliche Vorbelastungen durch Schadstoffe ausgerichtet.

Beschreibung

Großklimatisch betrachtet fällt der Raum in das durch subatlantische-mitteleuropäische geprägte Klima der Niederrheinischen Bucht. Der Klimacharakter zeichnet sich durch mäßig warme Sommer und milde Winter aus. Das Klima des Untersuchungsraumes ist gekennzeichnet durch eine mittlere Jahrestemperatur von ca. 9,5 bis 10°C und einem mittleren Jahresniederschlag von ca. 700 bis 750 mm.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist mit nächtlicher Kaltluftentstehung zu rechnen. Wald- oder Gehölzbestände die eine klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion ausüben könnten, sind im Untersuchungsraum nicht, bzw. nur sehr kleinflächig (südlich der Robert-Stolz-Str.) vorhanden. Lufthygienische Beeinträchtigungen durch den Straßenverkehr sind entlang der B 56 und der K 24 gegeben.

---

2 GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, Karte der Grundwasserlandschaften, Krefeld 1980.

3 GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW, Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen, Krefeld 1980.

Bewertung

Den Ackerflächen des Untersuchungsraumes wird als Kaltluftlieferant nur eine grundlegende Bedeutung beigemessen. Wegen der geringen Reliefenergie des Geländes ist nicht von einem Kaltluftabfluss und einer Durchlüftung der angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete auszugehen.

Aufgrund der nur vereinzelt auftretenden Gehölzstrukturen im Bereich des Untersuchungsraumes tragen sie nur unwesentlich zur Verbesserung der lufthygienischen Ausgleichsfunktion bei und sind daher nur von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Insgesamt fällt dem Untersuchungsraum in der Gesamtbetrachtung nur eine untergeordnete Bedeutung für lokale lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion zu.

2.6 Landschaft

Das Landschaftsbild wird als die äußere sinnlich wahrnehmbare Erscheinung von Natur und Landschaft beschrieben und bewertet. Der Betrachtungsgegenstand liegt im Wesentlichen auf den visuell wahrnehmbaren Strukturelementen, die in ihrer Gesamtheit das Erscheinungsbild der Landschaft (Landschaftsbild) und ihren Erholungs- und Erlebniswert bestimmen. Hinzu treten akustische und olfaktorische Reize (Riechen), die in besonderem Maße die Erholungseignung einer Landschaft beeinflussen. Hinzu kommt, dass als Voraussetzung für die Erholung in der freien Landschaft Natur erlebbar sein muss. Damit ist die Zugänglichkeit der Landschaft ebenso Voraussetzung für die Erholungsnutzung eines Raumes.

Beschreibung

Der Landschaftsraum, in dem sich das Plangebiet befindet, wird durch intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen mit weitgehend fehlenden Saumstrukturen geprägt. Landschaftsbelebende Elemente in Form von strukturierten Gehölzen befinden sich nur vereinzelt entlang von Verkehrswegen und als Eingrünung angrenzender Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Der Untersuchungsraum wird westlich durch die Bahntrasse und im Osten durch das Gewerbegebiet begrenzt. Verkehrswege (B 56 im Norden, K 24 im Süden, Bahnstrecke im Westen) und eine Hochspannungsleitung durchziehen den Landschaftsraum. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine ästhetisch höherwertigen Bereiche.

Vorbelastend auf das Landschaftsbild wirken die verkehrlichen Einflüsse durch Lärm- und Schadstoffemissionen der B 56 sowie der K 24 und der Bahntrasse.

Bewertung

Der Untersuchungsraum weist mit seiner nutzungsbedingten Ausprägung eine landschaftsraumtypische Ausprägung auf. Die Landschaft des Untersuchungsraumes wird in starkem Maße durch die ackerbaulich genutzten Flächen und Siedlungsrandbereiche bestimmt. Landschaftsästhetisch höherwertige Elemente sind kaum vorhanden. Lediglich die Gehölzbestände im Bereich des Jüdischen Friedhofs und entlang der K 24 tragen in geringem Maße zu einer Aufwertung der Landschaft bei. Weiterhin wird der Raumeindruck der Landschaft durch Verkehrswege und eine Hochspannungsleitung bestimmt.

2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter besitzen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung, die durch ihre historische Aussage und ihren Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege gegeben ist. Sie sind gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit erheblicher emotionaler Wirkung.

Beschreibung

Innerhalb des Untersuchungsraumes, südlich der B 56 an der Robert-Stolz-Straße befindet sich ein jüdischer Friedhof.

Konkrete Hinweise auf die Existenz von Boden- und Baudenkmälern oder besonderen Ausprägungen von Kultur- und sonstigen Sachgütern oder archäologischen Fundstellen liegen derzeit nicht vor.

Da eine systematische Erhebung zur Ermittlung des archäologischen Potenzials im Untersuchungsraum bisher noch nicht durchgeführt wurde, ist eine abschließende Beurteilung der archäologischen Situation grundsätzlich nicht möglich (Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland).

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Boden Zeugnisse befinden. Bei Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen zu informieren. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten.

Die ackerbaulich genutzten Flächen dienen der Landwirtschaft als Produktionsgrundlage. Die Böden des Untersuchungsraumes (Braunerden und Pseudogley-Parabraunerden) zeichnen sich im Hinblick auf die natürliche Ertragsfähigkeit, durch eine hohe Wertigkeit aus. Sie gelten nach den Kriterien des Geologischen Dienstes NRW als besonders schutzwürdig.

Bewertung

Die Bedeutung der in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen liegt bislang in ihrer schutzgutspezifischen Funktion als landwirtschaftlicher Produktionsstandort. Aufgrund der hohen Bodenfruchtbarkeit der im Untersuchungsraum vorkommenden Böden sind die ackerbaulich genutzten Flächen von hoher Wertigkeit.

2.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen sind alle denkbaren und strukturellen Beziehungen zwischen den obengenannten Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Projektwirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Bestehende Wechselwirkungen werden im Rahmen der Erfassung der einzelnen Schutzgüter beschrieben. Dieser Vorgehensweise liegt ein Umweltbegriff zugrunde, der die Umwelt nicht als Summe der einzelnen Schutzgüter, sondern ganzheitlich versteht.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist die Betroffenheit insbesondere der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgeführten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu untersuchen und zu bewerten.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bzw. des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch die gedankliche Verknüpfung der vom Planungsvorhaben ausgehenden Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie den weiteren Schutzgütern.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Voraussetzung für ein Baurecht mit der Art der baulichen Nutzung „Verkehrsfläche“ geschaffen. Das Baurecht ermöglicht die Errichtung der Umgehungsstraße zwischen der B 56 und der K 24. Daneben sind im nördlichen Teil Grünflächen zur Retention von Niederschlagswasser, zur Kompensation und gestalterischen Einbindung der geplanten Verkehrsfläche vorgesehen.

3.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (gemäß §1 Abs.6 Nr. 7a BauBG)

3.1.1 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Die mit der Planung einhergehende Versiegelung und Überbauung führt überwiegend zu einem Verlust intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen. Weiterhin führt die Planung zu einem Verlust von straßenbegleitenden Gehölzbeständen im Bereich des geplanten Kreisverkehrs an der Einmündung der Umgehungsstraße in die K 24. In diesen Bereichen kommt es zu einem Verlust der heutigen Vegetation, was als erhebliche Umweltauswirkung zu bewerten ist. Aus ökologischer Sicht werden die Ackerflächen als geringwertig eingestuft, den Gehölzbeständen wird eine mittlere Bedeutung zugeteilt. Folglich sind keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Besondere Pflanzenstandorte und Tierlebensräume bzw. naturschutzfachlich bedeutsame Bestände werden entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen im Gebiet und über das Gebiet hinaus nicht in erheblichem Maße negativ beeinflusst. Es verbleiben ausgleichbare Störeinflüsse. Funktionszusammenhänge werden nicht unterbrochen. Die Eingriffsbetrachtung für Tiere und Pflanzen kann sich somit auf die tatsächlich betroffenen Flächen beziehen.

Zur Kompensation und Minderung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese dienen der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. So ist zwischen der Bonner Str. / Kuchenheimer Straße (B56), der Robert Scholz-Straße und dem Rosenpfad auf mehreren Teilflächen eine Anpflanzung von Gehölzgruppen mit standortheimischen Gehölzen (Flächenanteil 2/3) sowie die Ansaat artenreicher Mähwiesenflächen (Flächenanteil 1/3) vorgesehen. Soweit die Standortbedingungen und räumlichen Verhältnisse es zulassen, wird auf heimische bodenständige Gehölze zurückgegriffen.

3.1.2 Boden

Die geplante Nutzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes bedingt die Überbauung sowie die Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden mit hohem wirtschaftli-

chem Ertragspotenzial. Durch die Beanspruchung werden die Bodenfunktionen verändert bzw. in den überbauten und versiegelten Flächen gehen diese verloren.

Im direkten Bereich des bestehenden Wirtschaftsweges bestehen durch Nutzungseinflüsse und Überformungen keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr, so dass hier keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen sind.

Durch die geplante Westumgehung Kuchenheim wird insgesamt eine Fläche von ca. 2,63 ha durch Straßenverkehrsfläche beansprucht. Die versiegelte Fläche beträgt ca. 1,58 ha. Zu berücksichtigen ist, dass ein Teil des Plangebietes durch den bestehenden Wirtschaftsweg bereits versiegelt ist.

Schadstoffeinträge in den Boden, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieses Schutzgutes führen, werden aufgrund der geplanten Nutzung und der bestehenden Vorbelastung nicht erwartet. Außerdem besitzen die Böden des Untersuchungsraumes ein hohes Vermögen, Schadstoffe zu filtern, zu puffern und umzuwandeln.

Der Verlust von Bodenfunktionen betrifft aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst lediglich allgemeine Funktionen, da der Verlust von Bodenfunktionen Flächen betrifft, wo die natürlicherweise anstehenden Böden im Zuge landwirtschaftlicher Nutzung bereits anthropogen verändert worden sind. Unter dem Gesichtspunkt der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist in diesem Fall auch die hohe Ertragsfähigkeit des Bodens angemessen zu berücksichtigen. Dennoch stellt sich die Versiegelung und Überbauung als erhebliche Umweltauswirkung dar und beeinträchtigen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 14 (1) BNatSchG.

3.1.3 Wasser

Oberflächengewässer werden bei Realisierung der Planung nicht betroffen.

Im Hinblick auf das Grundwasser liegen ortsübliche bzw. naturraumtypische Verhältnisse vor. Gravierende Veränderungen der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Ableitung werden ausgeschlossen

Das Niederschlagswasser soll über die Hangschulter in Entwässerungsmulden abfließen. Im nördlichen Teil des Plangebietes werden zwei Becken zur Versickerung von Niederschlagswasser angelegt. Mit dem Konzept zur ortsnahen Versickerung kann das Niederschlagswasser im örtlichen Wasserregime verbleiben. Die Behandlung des Niederschlagswassers entspricht somit dem § 51a des Landeswassergesetzes NW. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind derzeit nicht zu erwarten.

3.1.4 Luft / Klima

Die geplanten Maßnahmen führen zum Verlust klimawirksamer Freiflächen und zu einer Veränderung des Temperaturhaushaltes auf den versiegelten, teilversiegelten und bebauten Flächen. Diese Klimaveränderungen sind jedoch in der Regel auf die Flächen selbst begrenzt. Weiterreichende Auswirkungen, etwa aufgrund der Unterbrechung von Kaltluftströmen oder in Gestalt von Veränderungen in angrenzenden Flächen mit klimatischen Sonderstandorten für die Vegetation, sind, da diese nicht vorliegen, auszuschließen.

Auch im Hinblick auf Luft / Klima stellen sich die Auswirkungen als nicht erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 14 (1) BNatSchG dar. Zwar treten bau- und insbesondere betriebsbedingte Immissionen auf, die jedoch dem Maß einer üblichen Kreisstraße entsprechen. Auf der Ausbaustrecke wird künftig zwar ein höheres Verkehrsaufkommen bestehen, jedoch werden im gleichen Maße andere Straßen entlastet, so dass die Emissionen in der Summe vergleichbar sind.

3.1.5 Landschaft

Veränderungen des Landschaftsbildes ergeben sich aus dem geplanten Nutzungswandel. Dieser wirkt sowohl innerhalb der beanspruchten Flächen, ist aber auch im Umfeld wahrnehmbar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Veränderungen einen Landschaftsraum erfassen, der durch bestehende Störwirkungen (bestehender Wirtschaftsweg, weitere Verkehrstrassen, intensive landwirtschaftliche Nutzung) bereits eine deutlich von Menschenhand beeinflusste Eigenart aufweist.

Zur Minderung der Auswirkungen auf die Landschaft werden im Bebauungsplan grünordnerische Festsetzungen getroffen. Diese dienen der Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und binden die geplante Bebauung in die Landschaft ein.

Die Auswirkungen auf die Landschaft stellen sich als erhebliche Umweltauswirkung dar und beeinträchtigen das Landschaftsbild gemäß § 14 (1) BNatSchG.

3.1.6 Naturschutzfachliche Eingriffsermittlung

Von der Planung gehen Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild aus, die einen Eingriff im Sinne des § 14 (1) BNatSchG verursachen und somit Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen hervorrufen.

Zum Zweck der Umweltvorsorge und aufgrund des sogenannten Vermeidungsgebotes gemäß § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder auf andere Weise zu kompensieren.

Die eingriffsrelevanten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen sind im vorliegenden Fall insbesondere auf die Versiegelung von Flächen und die Anlage von Baukörpern zurückzuführen. Die Flächenbeanspruchung im Zuge der Bebauungsplanung betrifft den überwiegenden Teil des Plangebietes. Die visuellen Wirkungen reichen auch über das eigentliche Gebiet hinaus, betreffen aber einen bereits überformten bzw. vorbelasteten Raum.

Alle eingriffsrelevanten Wirkungen werden somit durch die geplanten baulichen Veränderungen hervorgerufen, sind also anlagenbedingt. Hiervon gehen die o.g. erheblichen Beeinträchtigungen aus, wobei alle planerischen wie auch technischen Möglichkeiten der Vermeidung oder Minderung von einzelnen Beeinträchtigungen Berücksichtigung fanden. Die darauf ausgerichteten Maßnahmen werden im Kapitel 5 zusammengefasst. Zur Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen nach § 14 (1) BNatSchG wurden die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Beeinträchtigungen dahingehend bewertet, ob sie erheblich nachteilig für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für das Landschaftsbild sind.

Auf der Grundlage des betroffenen Landschaftsraumes ist festzustellen, dass im Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt, die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Luft / Klima) und das Landschaftsbild keine besonderen Wert- und Funktionselemente beeinträchtigt werden. Im vorliegenden Fall wird daher vorausgesetzt, dass die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt gewählten Maßnahmen auch zur landschaftsgerechten, funktionalen Aufwertung der übrigen Faktoren von Natur und Landschaft in dem gebotenen Maße beitragen können.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen zum Schutz, zur Gestaltung oder Kompensation zielen darauf ab, dass nach Beendigung des Eingriffs die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt sind und keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben sowie das Landschaftsbild wiederhergestellt oder landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Sie orientieren sich einerseits an den Zielen für Naturschutz und Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie an den Vorgaben und Leitbildern der örtlichen Landschaftsplanung. Des Weiteren ergeben sie sich aus konkreten Notwendigkeiten (z. B. bauzeitlicher Schutz von Gehölzbeständen) wie auch der funktionalen Herleitung.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen überwiegend in den Randbereichen des Geltungsbereiches (Nördlicher Bereich: Bonner Str. / Kuchenheimer Str, Robert Stolz-Str / Rosenpfad. Südlicher Bereich: Ergänzung der Baumreihen und Gehölzbestände an der K 24) dienen der Kompensation, der Retention von Niederschlagswasser sowie der landschaftlichen Einbindung der Planung in die Landschaft und der Verringerung der Wahrnehmbarkeit der Bebauung. Die Maßnahmen bewirken darüber hinaus eine Entlastung des Boden- und Grundwasserhaushaltes und mindern die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Im den nördlichen Bereichen der geplanten Westumgehung Kuchenheim werden auf zwei Teilflächen Feldgehölzgruppen (6.4) angelegt. Die Gehölzgruppen machen ca. 2/3 der Flächen aus (siehe Maßnahmenplan). Ein Drittel der Flächen soll als artenreiche Mähwiese (3.5) offen gehalten werden, um z.B. Sichtbeziehungen auf den landschaftsbildprägenden Friedhof zu erhalten. Bei den Gehölzpflanzungen wird auf heimische Baum- und Straucharten zurückgegriffen (Gehölzlisten vgl. Anhang 10.3).

Entlang der Einbiegung der Ortsumgehung, entlang der Kuchenheimer Straße sowie entlang der K 24 sind Hochstammpflanzungen mit Laubbäumen vorgesehen. Die Baumpflanzungen gewährleisten eine landschaftsgerechte Strukturierung und Einbindung der Westumgehung Kuchenheim. Diese gestalterisch wirksamen Flächen, die grünordnerischen Zielen nachkommen und eine positive Gestaltqualität vermitteln, dienen aber auch der Kompensation beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushaltes. Wenngleich hier die naturschutzfachlichen Inhalte hinter der Zielsetzung der Gestaltung und Eingrünung zurücktreten, werden diese eine Aufwertung des Plangebietes bewirken.

NACHWEIS DES AUSGLEICHS

Zur Herleitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmenumfangs durch den Eingriff in den Naturhaushalt wird unterstützend eine Berechnung des Bestands- und Ausgleichswertes durchgeführt. Für die Bilanzierung werden gemäß dem angewandten Verfahren („Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ – Landesregierung NRW mit der überarbeiteten Bewertungsgrundlage gemäß LANUV (Stand 2008) – „Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung) der ökologische Gesamtwert aller derzeit im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen - stellvertretend für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild - dem zu erwartenden Wert aufgrund der planerischen Festsetzungen gegenübergestellt.

Tabelle 1: Bilanzierung – Ausgangszustand des Plangebietes

A. Ausgangszustand des Plangebietes						
1	2	3	4	5	6	7
Code	**Biotoptyp**	**Fläche**	**Grundwert Bestand**	**Korrektur-faktor**	**Gesamt-wert**	**Einzel-flächen-wert**
(lt. Biotop-typenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m²)	(lt. Biotoptypen-wertliste)		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	Versiegelte Fläche (Straße, Wege, Pflaster, Mauern)	7.965	0	1,00	0,00	0
1.3	Teilversiegelte- oder unver-siegelte Betriebsflächen (wassergebundene Decke, Schotter-, Kies-, Sandflächen)	700	1	1,00	1,00	700
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	5.001	2	1,00	2,00	10.002
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	1.743	4	1,00	4,00	6.972
3.1	Acker, intensiv, Wildkraut-arten weitgehend fehlend	22.754	2	1,00	2,00	45.508
4.4	Zier- und Nutzgarten mit heimischen Gehölzen >50%	1.170	3	1,00	3,00	3.510
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen, mit lebensraum-typischen Baumarten > 50 %	2.100	5	1,00	5,00	10.500
	Gesamtfläche:	**42.225**		**Gesamtflächenwert A:**		**77.192**

Tabelle 2: Bilanzierung – Zustand des Plangebietes gem. Festsetzungen des B-Plans

B. Zustand des Plangebietes gemäß Bebauungsplan Nr. 16						
1	2	3	4	5	6	7
Code	**Biotoptyp**	**Fläche**	**Grundwert Bestand**	**Korrektur-faktor**	**Gesamt-wert**	**Einzel-flächen-wert**
(lt. Biotop-typenwertliste)	(lt. Biotoptypenwertliste)	(m²)	(lt. Biotoptypen-wertliste)		(Sp. 4 x Sp. 5)	(Sp. 3 x Sp. 6)
1.1	Versiegelte Fläche (Straße, Wege)	15.790	0	1,00	0,00	0
2.1	Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	4.119	1	1,00	1,00	4.119
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand	3.104	2	1,00	2,00	6.208
2.3	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen mit Gehölzbestand	1.724	4	1,00	4,00	6.896
4.4	Zier-, Nutzgarten mit heimischen Gehölzen, 50 %	1.554	3	1,00	3,00	4.662
4.7	Friedhof, strukturreich mit Baumbestand	792	5	1,00	5,00	3.960
6.4 / 3.5	Feldgehölz mit lebensraum-typischen Baumarten (2/3) / Artenreiche Mähwiese (1/3)	9.350	6	1,00	6,00	56.100
7.4	Baumreihe, Baumgruppe, Alleen, mit lebensraum-typischen Baumarten > 50 %	3.444	5	1,00	5,00	17.220
9.1	Versickerungsbecken / Entwässerungsmulden mit Extensivrasen	2.348	2	1,00	2,00	4.696
	Gesamtfläche:	**42.225**			**Gesamtflächenwert A:**	**103.861**

C. Bilanz: (Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A)	**Gesamt-flächen-wert B**	**Gesamt-flächen-wert A**	**Bilanz**
	103.861	77.192	**26.669**

Mit der Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich ein Überschuss von 26.669 ökologischen Wertpunkten. Damit ist externer Kompensationsbedarf nicht notwendig. Mit den angeführten Maßnahmen werden alle erheblichen Beeinträchtigungen, die durch das geplante Vorhaben hervorgerufen werden, ausgeglichen bzw. ersetzt.

3.1.7 Artenschutzrechtlich relevante Arten

Die artenschutzrechtlichen Belange werden dahingehend geprüft, ob nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein Verbotstatbestand bei Umsetzung der Planung vorliegen könnte. Bei dem nach BauGB zulässigen Vorhaben dürfen die ökologischen Funktionen der bei der Realisierung der Planung betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bei den FFH Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Zulässigkeit setzt voraus, dass die Prüfung des artenschutzrechtlichen Tatbestands auf ihre Vermeidbarkeit und die Schwere hinsichtlich der Erheblichkeit geprüft wurde.

Für eine sachangemessene Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange in der Bauleitplanung werden entsprechend den o.g. Hinweisen insbesondere die planungsrelevanten Arten und die möglichen Folgen durch die Realisierung der Planung fachlich beurteilt.

Auf der Grundlage der bei Realisierung der Westumgehung Kuchenheim zu erwartenden vorhabensbedingten Wirkungen und der vorliegenden faunistischen Daten und Untersuchungen lassen sich Beeinträchtigungen planungsrelevanter Tierarten nicht ausschließen (siehe auch Artenschutzprüfung, Smeets Landschaftsarchitekten, 2013).

Durch Gelege bodenbrütender Vögel (insbesondere Feldlerche) im Baufeld kann es zu einer Verletzung und Tötung von Individuen der Art, insbesondere von Nestlingen und Eiern kommen (§ 44 Abs.1 Nr. 1) durch die Bauarbeiten kommen. Deshalb wird zum Schutz von Gelegen / Individuen die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der bodenbrütenden Arten (insbesondere Feldlerche) durchgeführt. Zudem ist eine (Wieder-)Besiedlung durch die Art im Baufeld zu vermeiden.

Durch den Bau der Westumgehung ergeben sich für die bodenbrütende Feldlerche direkte Flächenverluste. Da sowohl der bestehende Wirtschaftsweg als auch die geplante Westumgehung derselben Bewertungskategorie der Verkehrsbelastung nach GARNIEL & MIERWALD (2010) angehören (Kategorie „Verkehrsmengen <10.000 Kfz“), wird durch den Ausbau des Trasse keine stärkere betriebsbedingte Beeinträchtigung für die Art angenommen. Jedoch verschiebt sich durch die Ausweitung der Trassenbreite in westliche Richtung der artspezifische Effektbereich. Zusammen ergeben der direkte Flächenverlust und die Verschiebung des Effektbereichs durch die Verbreiterung der Trasse Beeinträchtigung, welche aus fachlicher Sicht durch geeignete Maßnahmen auf einer Fläche von 0,6 ha auszugleichen sind. Hierbei sind die Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen des MKULNV NRW zu berücksichtigen. Es handelt sich z.B. um Extensivierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen oder die Anlage von Blühstreifen, Brachen oder Fehlstellen. Die Maßnahmen können aus fachlichen Gründen nur außerhalb des Geltungsbereichs des BP 16 ausgeführt werden. Sie werden durch eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger sichergestellt.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse ist vorhabenbedingt nicht zu erwarten. Durch die Entfernung von Gehölzen kann es jedoch potenziell zu Verletzungs- und Tötungstatbeständen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen, sofern sich hier Individuen der Fledermausarten in sogenannten Einzelquartieren aufhalten (Einzelquartiere sind generell nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte anzusehen). Eine Rodung von Gehölze ist daher nicht zu Zeiten der Nutzung solcher Quartiere (nicht zwischen März und Oktober) durchzuführen.

Im Bereich der Kreuzung der geplanten Westumgehung mit dem Rosenpfad / der Robert-Stolz-Straße kann es zu erhöhten Kollisionsrisiken für Fledermäuse kommen, wodurch der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt wird. Um dies zu vermeiden, sind im Straßenseitenraum des Kreuzungsbereichs ausreichend hohe und dichte Gehölzriegel anzupflanzen, um die Flughöhe der Tiere hier über den Gefahrenbereich der Straße anzuheben (Hop-Over / Querungshilfen). Die Querungshilfen setzen sich aus sehr dicht wachsenden Hoch-

stämmen (z.B. Carpinus betulus ‚Frans Fontaine’, v.Hei, m.B. 3xv, 250-300, Pflanzabstand 1,50m) zusammen. Diese müssen vor Inbetriebnahme der Trasse angelegt sein.

Die im Süden des Plangebietes vorliegende Leitstruktur im Seitenraum der K 24 wird durch die geplante Anlage des Kreisverkehrs unterbrochen. Die Unterbrechung der Leitstruktur ruft jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. Kollisionsgefahren hervor. Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Bepflanzung des Straßenseitenraums (auch an der B 56) bleibt zudem eine Durchgängigkeit der Leitstruktur erhalten.

Auch wenn ein Vorkommen des Feldhamsters nach fachlicher Sicht als nicht wahrscheinlich angesehen wird, ist vor Beginn der Baumaßnahmen das Baufeld nach methodischen Standards auf Vorkommen / Hinweise der Art abzusuchen, um vollkommene Planungssicherheit zu erlangen.

Insgesamt kann das Eintreten von in § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen unterbunden werden (→ Baufeldfreimachung und Gehölzrodung außerhalb der Brutsaison von Vogelarten / Nutzung durch Fledermäuse, Querungshilfen, Wiederherstellung von Leitstrukturen). Dies erfolgt im Zuge der Bauabwicklung.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 7 BNatSchG können dann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b) BauGB)

Aus fachlicher Sicht ist auszuschließen, dass die Erhaltungsziele das nächstgelegene FFH-Gebiet „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“ (DE-5406-31) mit einem Abstand von ca. 8 km südlich zum Plnagebiet oder das FFH-/Vogelschutzgebiet „Waldville“ (DE-5207-301) / „Kottenforst-Waldville“ (DE-5308-401) mit einem Abstand von ca. 10 km nordöstlich zum Plangebiet durch die Wirkungen der geplanten Westumgehung Kuchenheim betroffen werden.

3.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Auswirkungen können sich sowohl durch Immissionen als auch durch Veränderungen der Wohnumfeld- oder Erholungseignung und den Verlust oder die Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen ergeben.

Prinzipiell gilt, dass gemäß den gesetzlichen Bestimmungen unzulässige Auswirkungen auf Menschen, Bevölkerung und Gesundheit auszuschließen sind.

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde von der Ingenieurgesellschaft Stolz mbH (2012) eine „Schalltechnische Untersuchung zur Realisierung der Westspange in Kuchenheim“ erarbeitet. Ziel der Untersuchung war es, die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Straße an der vorhandenen Bebauung im beurteilungsrelevanten Umfeld festzustellen und nach den Grenzwerten der 16. BImSchV zu beurteilen.

Die schalltechnische Untersuchung ergab, dass sich für den geplanten Neubau der Westumgehung Kuchenheim und den daraus resultierenden Verkehrsverlagerungen, insbesondere für den Ortsbereich Kuchenheim, lärmtechnische Entlastungen ergeben.

An einem Immissionsort im Untersuchungsraum, nördlich der B56 gelegen, können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht eingehalten werden. Aktive Lärmschutzmaß-

nahmen können hier wegen beengter Platzverhältnisse und weil Zufahrten zu den Grundstücken freizuhalten sind, nicht umgesetzt werden. An diesem Gebäude sind passive Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Dies wird im Bebauungsplan festgesetzt.

An allen anderen Immissionsorten besteht keine Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen, da hier die Immissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt sind bei Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.4 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Da weder Bodendenkmäler noch Baudenkmäler im unmittelbaren Bereich der geplanten Straßenverkehrsfläche vorhanden sind, sind Auswirkungen auf Kulturgüter auszuschließen. Lt. Stellungnahme des Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 27.10.2011 liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern für den Untersuchungsraum vor.

Durch die Versiegelung und Überbauung kann die ackerbaulich genutzte Fläche nicht mehr als landwirtschaftlicher Produktionsstandort zur Verfügung stehen. Zur Minderung der Auswirkungen wurde bereits im Vorfeld eine Trasse gewählt, die nah an dem bestehenden Wirtschaftsweg geführt wird, bzw. auf vorhandener Trasse ausgebaut wird. Zudem wird nur in geringem Maße landwirtschaftliche Fläche zerschnitten.

Die Bewirtschaftung der übrigen landwirtschaftlichen Fläche bleibt gewährleistet. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind deshalb nicht zu erwarten.

3.5 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Es werden anlagebedingt keine Emissionen ausgestoßen. Es treten bau- und insbesondere betriebsbedingte Emissionen auf, diese entsprechen jedoch dem Maß eine üblichen Kreisstraße. Es sind diesbezüglich keine Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Mit Inbetriebnahme der Westumgehung Kuchenheim fallen keine Abfälle an.

Altlastenverdachtsflächen werden für das Plangebiet nicht benannt.

Das Niederschlagswasser wird über die Hangschulter in Entwässerungsmulden entwässert. Darüber werden im nördlichen Teil des Plangebietes zwei Becken zur Versickerung von Niederschlagswasser angelegt.

3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Keine Angaben.

3.7 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Grundsätzlich sind die Inhalte der in Kapitel 1.2 genannten Fachgesetze und –pläne zu berücksichtigen.

3.8 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines bestehenden oder zu verabschiedenden Luftreinhalteplans.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a), c) und d) (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Wechselwirkungen, die über die bereits bei den einzelnen Schutzgütern berücksichtigten Funktionszusammenhänge hinausgehen, ergeben sich nicht. Eine Verstärkung der Auswirkungen durch sich gegenseitig in negativer Weise beeinflussende Wirkungen ist nicht zu erwarten.

4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Der derzeitige Zustand der Landschaft im Untersuchungsraum wird durch die landwirtschaftliche Nutzung und den bestehenden Wirtschaftsweg geprägt. In absehbarer Zeit würde sich vermutlich, begründet durch die hohe Bodenfruchtbarkeit, keine gravierende Nutzungsänderung ergeben. Der Ortsteil Kuchenheim würde weiterhin durch starken Durchfahrtsverkehr belastet sein.

5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

In grundlegender Weise tragen die planungsrechtlich zu berücksichtigenden Umweltstandards und Regelwerke zur Umweltvorsorge bei. Neben den grundsätzlichen Aussagen in § 1a (2) BauGB (z. B. sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Begrenzung von Bodenversiegelungen, Nachverdichtung) sind gemäß § 1a (3) BauGB die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Aufstellung des Bebauungsplanes auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Planerische Vermeidung konnte im vorliegenden Fall schon mit der Wahl des Standortes betrieben werden. So wurde mit der Standortwahl eine räumliche Bündelung mit dem bestehenden Wirtschaftsweg bewirkt.

Im Detail tragen folgende Planungsinhalte bzw. -festsetzungen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bei:

<u>Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung</u>

- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
  - Unterbindung unzulässiger Immissionen (z.B. Lärm) während der konkreten Umsetzung der Bebauungsplaninhalte (Baustellenverkehr o.ä.) wird empfohlen
  - Einbindung der geplanten Trasse in die Landschaft mit grünordnerischen Festsetzungen.
  - Festsetzungen von passiven Lärmschutzmaßnahmen
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
  - überwiegende Beanspruchung von Flächen, die unter ökologischen Gesichtspunkten eher geringwertig einzuordnen sind
  - übliche Vorkehrungen zum Baum-/ Stammschutz nach Erfordernis werden empfohlen
  - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß den Festsetzungen des B-Planes
  - Erfassung der Avifauna und Fledermäuse zur Sicherung der artenschutzrechtlichen Belange
  - Baufeldräumung inklusive der Entfernung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. Quartiersnutzung durch Fledermäuse
  - Querungshilfen für Fledermäuse (hop-over)
  - Maßnahmen zum Ausgleich von Lebensraumverlust der Feldlerche auf einer Fläche von 0,65 ha (Externer Ausgleich)
  - Absuchen des Baufelds nach Vorkommen des Feldhamsters vor Beginn der Baumaßnahmen, um abschließende Planungssicherheit zu erlangen

- Boden
  - Beschränkung der Überbauung und Versieglung auf das unbedingt erforderliche Maß
  - fachgerechte Behandlung des Oberbodens nach DIN 18915 und 18300 wird empfohlen
- Wasser
  - Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort
- Landschaft
  - Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Festsetzungen des B-Planes zur Einbindung in die Landschaft

Ausgleich

Für den unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben ein entsprechender naturschutzfachlicher Ausgleich notwendig. Dieser hat sich an den beeinträchtigten planungsrelevanten Funktionen oder Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auszurichten. Im vorliegenden Fall überwiegen Beeinträchtigungen von Offenlandlebensräumen im Sinne landwirtschaftlich genutzter Flächen.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Umweltprüfung bezieht sich auf eine Trassenführung, die auf dem vorhandenen Hauptwirtschaftsweg verläuft, welcher die B 56 mit der K 24 verbindet. Mit Rücksicht auf Flächenverbrauch, Flächenzerschneidung und Lärm wurden für den Verlauf der Westumgehung Kuchenheim drei Trassenvarianten erarbeitet. Hierbei sind neben den Verkehrsbeziehungen und dem Abstand zu Siedlungsflächen vorhandene Hochspannungstrassen bzw. –masten zu berücksichtigen.

Die im Umweltbericht zu beurteilende Trassenvariante 3 ist das Ergebnis einer Voruntersuchung. Die weiteren Varianten rangieren wegen deutlich erkennbarer Nachteile aus verkehrlicher Sicht und aus Sicht der Umwelt hinter Variante 3. In der Voruntersuchung waren diese Varianten bereits unter dem Aspekt der Umwelt und der Folgen für vorhandene Nutzungen optimiert worden.

Die Variante 1 verfolgte eine strikte Bündelung mit der Bahntrasse, wodurch Lärmemissionen gebündelt werden konnten. Dies würde jedoch dazu führen, dass die Siedlungsflächen an der B 56 durchschnitten und Umweltbelastungen unmittelbar an Wohnlagen entstehen würden. Der Anschluss der Variante 1 an die B 56 ist aufgrund des vorhandenen Bahnübergangs schwieriger zu realisieren. Die Variante 1 ist länger als Variante 3, wodurch es zu einem größeren Flächenverbrauch kommen würde.

Variante 2 ist so konzipiert, dass die Siedlungsflächen südlich der B56 umgangen werden und der Anschluss an die B 56 weiter östlich erfolgt. Die Trassenführung orientiert sich an der Hochspannungstrasse. Der wesentliche Nachteil besteht u.a. in der vermeidbaren Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen und der Lage des Knotens an der B 56 unmittelbar an den Siedlungsflächen. Zudem ist der Flächenverbrauch höher als bei Variante 3, da kein vorhandener Weg genutzt werden kann.

Variante 3 stellt sich demgegenüber deutlich günstiger dar, da der Verlauf den heute vorhandenen Wirtschaftsweg nutzt. Dadurch erfolgt im Wesentlichen keine erneute Zerschneidung des Freiraums. Insbesondere bei dem Knoten an der B 56 wird ausreichend Abstand zu den Siedlungsflächen eingehalten.

Aus der Sicht der Stadt und der Fachgutachter stellen die Varianten 1 und 2 keine geeigneten Alternativen zur Variante 3 dar. Deshalb wird die Variante 3 als Ziel des Bebauungsplanes und Gegenstand der Umweltprüfung weiter verfolgt.

Abbildung 6: Mögliche Trassenvarianten für die Westumgehung Kuchenheim

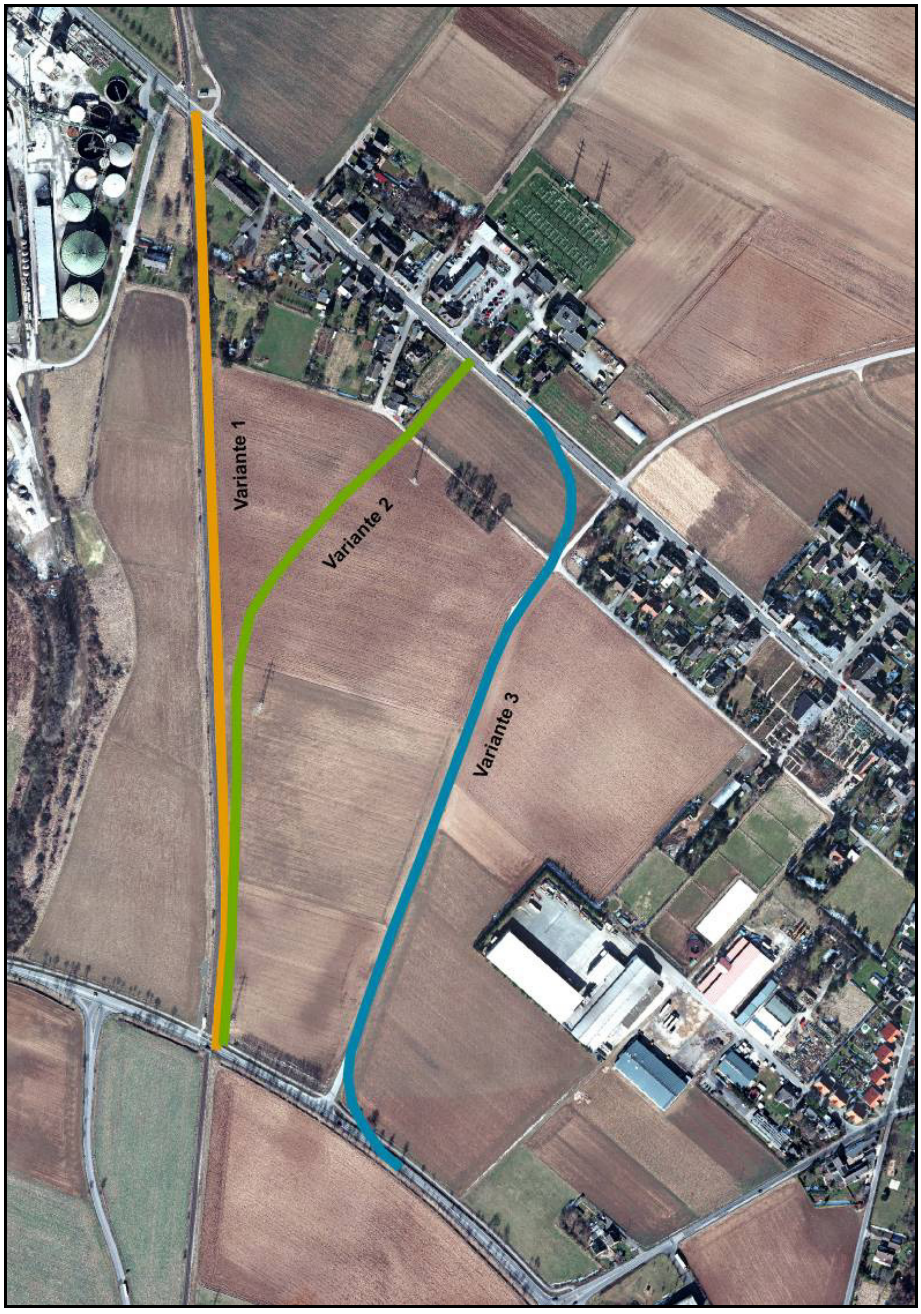

7 Zusätzliche Angaben

7.1 Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Sicherstellung des vorbeugenden Immissionsschutzes wurde im Zuge der Bebauungsplanaufstellung eine schallimmissionstechnische Untersuchung (IGS, 2012) durchgeführt.

Der Prognosestand ist vergleichsweise gut gefestigt. Somit kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Risiken hinsichtlich der Voraussagegenauigkeit auftreten werden. Alle erforderlichen Angaben zu Wirkungen oder Erkenntnissen über Wirkungsketten sind vorhanden. Wissenslücken oder besondere Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen bestehen nicht.

7.2 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Die Überwachung erheblicher Auswirkungen ist Inhalt des § 4c BauGB. Ziel des sogenannten „Monitorings“ ist es, erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen oder frühzeitig zu ermitteln, um unter Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da die Umweltauswirkungen weitgehend durch die zulässige Nutzung geprägt sind, werden die Maßnahmen zur Überwachung im Wesentlichen die Überprüfung der Einhaltung der Inhalte der Bebauungsplanung umfassen. Dies betrifft insbesondere die sich aus der Art und dem Maß der geplanten Bebauung resultierenden Beeinträchtigungen bestimmter Umweltbelange. Dies erfolgt über die Kontrollinstrumente der Bauordnung.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen überprüft die Baugenehmigungsbehörde der Stadt Euskirchen im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns bzw. eine beauftragte Kontrollinstanz den Vollzug der festgesetzten Maßnahmen. Da über die Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung hinaus keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert werden, erscheinen weitere Maßnahmen zur Überwachung nicht angezeigt.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen schafft mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Westumgehung Kuchenheim“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Umgehungsstraße zwischen der Bundesstraße B 56 (Kuchenheimer Straße / Bonner Straße) und der Kreisstraße K 24 westlich von Kuchenheim, zur Verkehrsentlastung des Ortsteils Kuchenheim.

Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung „Straßenverkehrsflächen“, „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – Wirtschaftsweg“, „Private Grünflächen Zweckbestimmung – Hausgärten“ und „Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung – Ausgleichsfläche“ fest. Die Haupterschließung des Untersuchungsraumes erfolgt über die B 56 (Kuchenheimer Straße / Bonner Straße) und die Kreisstraße K 24.

Die Qualität und damit das Schutzbedürfnis der Umwelt innerhalb des Untersuchungsraumes ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der bestehenden Verkehrswege sowie der angrenzenden gewerblichen Nutzung nicht besonders hoch ausgeprägt. Flächen mit aus ökologischer Sicht deutlich höherwertigeren Bedeutung und Schutzwürdigkeit sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Bei der Durchführung der Planung kommt es zu umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und den Boden. So gehen durch Versiegelung dauerhaft Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt verloren. Größtenteils handelt es sich dabei allerdings um intensiv genutzte Ackerflächen. Der anstehende Boden wird durch die Flächeninanspruchnahme und insbesondere die Versiegelung beeinträchtigt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden nicht als erheblich eingestuft, da die Eigenart des Plangebietes und dessen Umfeld bereits vorbelastet ist und die Erlebbarkeit des Landschaftsraumes nicht in Frage gestellt wird. Erhebliche Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind nicht gegeben, da die immissionsschutzrechtlich relevanten Grenz- oder Orientierungswerte an sensiblen Immissionsorten im Nahbereich des Untersuchungsraumes eingehalten werden bzw. durch Festsetzungen passiver Lärmschutzmaßnahmen unterbunden werden.

Insgesamt werden unter Beachtung aller Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes keine unzulässigen Auswirkungen auf die Umwelt verursacht. Die Überwachung der Auswirkungen (Monitoring) ist über die Kontrollinstrumente der Bauordnung gewährleistet. Die Notwendigkeit zur Festlegung spezieller Monitoring-Maßnahmen wird derzeit nicht gesehen, ist aber auf der nachgeordneten Planungsebene zu überprüfen. Die Durchführung, Wirksamkeit und Erhaltung der Ausgleichsmaßnahme wird durch Ortsbesichtigung der zuständigen Fachbehörden überprüft.

Die unvermeidbaren und nicht weiter zu mindernden Auswirkungen werden, wie für Eingriffe in Natur und Landschaft gesetzlich vorgeschrieben, durch Maßnahmen zum Ausgleich kompensiert.

Nach Realisierung der Planung und der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich verbleiben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen.

9 Literatur

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2008): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln. Teilabschnitt Region Aachen.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geografische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTS-ÖKOLOGIE (Hrsg.) (1991): Vegetationskarte der Bundesrepublik Deutschland 1:200.000 - Potentielle natürliche Vegetation - Blatt CC 5502 Köln. Schriftenreihe für Vegetationskunde. Heft 6. Bonn-Bad Godesberg 1991

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2004): Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK 50, Karte der schutzwürdigen Böden.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (1971): Bodenkarte von NRW, 1:50.000, Blatt L 5306 Euskirchen.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN: Karte der Grundwasserlandschaften in NRW. Krefeld 1979

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN: Karte der Verschmutzungsgefährdung von Grundwasservorkommen in NRW. Krefeld 1979

INGENIEURGESELLSCHAFT STOLZ (IGS) mbH (2012): Schalltechnische Untersuchung zur Realisierung der Westspange in Kuchenheim. Neuss.

KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan Nr. 16 „ Euskirchen“. Stand: Mai 2007.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV): Schutzgebiete, Biotopkataster, geschützte Arten, Fachdaten aus dem Landschaftsinformationssystem (LINFOS), Abfrage 02/2012.www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDUNG UND LANDWIRTSCHAFT NW (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

ÖKOPLAN – INSTITUT FÜR ÖKOLOGISCHE PLANUNGSHILFE (2012): Faunistische Untersuchungen zum Projekt Ortsumgehung Kuchenheim. November 2012.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2013): Artenschutzprüfung Bebauungsplan Nr. 16 - „Westumgehung Kuchenheim“. Erftstadt.

STADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan, Euskirchen. Stand 02/2004.

10 Anhang

10.1 Planungsrelevante Arten für das MTB 5306 – Euskirchen

Art / Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status nach MTB	Erhaltungszustand in NRW
Säugetiere			
Cricetus cricetus	Feldhamster	Art vorhanden	S
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden	G
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Art vorhanden	G
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	Art vorhanden	S
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	G-
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	G
Asio flammeus	Sumpfohreule	Wintergast	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	G
Athene noctua	Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	U+
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	sicher brütend	S
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U
Circus aeruginosus	Rohrweihe	beobachtet zur Brutzeit	U
Corvus frugilegus	Saatkrähe	sicher brütend	G
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G
Emberiza calandra	Grauammer	sicher brütend	S
Falco subbuteo	Baumfalke	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	U
Lanius excubitor	Raubwürger	sicher brütend	S
Larus canus	Sturmmöwe	sicher brütend	U
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	G
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	S
Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G

Oriolus oriolus	Pirol	sicher brütend	U-
Perdix perdix	Rebhuhn	sicher brütend	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	sicher brütend	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	sicher brütend	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U
Bufo viridis	Wechselkröte	Art vorhanden	U
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Art vorhanden	S

Erläuterung:
MTB = Messtischblatt; EZ = Erhaltungszustand atlantische biogeographische Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht; - = Trend negativ, + = Trend positiv; unbek. = unbekannt (LANUV 02.2013),

10.2 Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation

Gehölzarten der potenziellen natürlichen Vegetation		**Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwald der Niederrheinischen Bucht**
Hainbuche	Carpinus betulus	**X**
Hartriegel	Cornus sanguinea	**X**
Hasel	Corylus avellana	**X**
Hundsrose	Rosa canina	**X**
Salweide	Salix caprea	**X**
Schlehe	Prunus padus	**X**
Stieleiche	Quercus robur	**X**
Traubeneiche	Quercus petraea	**X**
Weißdorn	Crataegus monogyna	**X**
Winterlinde	Tilia cordata	**X**

10.3 Gehölzlisten

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Umsetzung der nachfolgenden Anpflanzungsfestsetzungen wird die Verwendung der in der nachstehenden Pflanzliste angegebenen Gehölze empfohlen. Für die Anpflanzungen werden Mindestqualitäten festgesetzt.

Gehölzliste A: Standortgerechte und weitgehend bodenständige Laubgehölze			
Baumarten		**Straucharten**	
Acer campestre	Feldahorn	Cornus sanguinea	Hartriegel
Carpinus betulus	Hainbuche	Corylus avellana	Hasel
Fagus sylvatica	Buche	Crataegus monogyna	Weißdorn
Prunus avium	Vogelkirsche	Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Quercus petraea	Traubeneiche	Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Quercus robur	Stieleiche	Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	Rhamnus frangula	Faulbaum
Tilia cordata	Winterlinde	Rosa canina	Hundsrose
		Salix caprea	Salweide
		Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Mindestqualität für Gehölzpflanzungen der Gehölzliste A			
Laubbäume, Heister, 2xv., ohne Ballen, 125-150 cm Sträucher: verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm			

Gehölzliste B: Bäume im Bereich öffentlicher und privater Verkehrsflächen			
Großkronige Baumarten		**Kleinkronige / Schmalkronige Baumarten**	
Carpinus betulus	Hainbuche	Carpinus betulus Fastigiata	Säulen-Hainbuche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	Corylus colurna	Baum-Hasel
Quercus robur	Eiche	Quercus robur Fastigiata	Säuleneiche
Tilia cordata	Winterlinde	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
		Sorbus aria	Mehlbeere
Mindestqualität für Gehölzpflanzungen der Gehölzliste B			
Hochstamm, 4xv. mDb, 16-18			

Euskirchen, den 07.10.2013
Der Bürgermeister

Dr. Uwe Friedl